



Protokoll

7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

SV-Mat. 56/2014

BRAK-Nr. 538/2014

A | 34

Datum: 10./11.11.2014
Beginn: am 10.11.2014 um 10.30 Uhr
am 11.11.2014 um 9.00 Uhr
Ende: am 10.11.2014 um 16.00 Uhr
am 11.11.2014 um 13.00 Uhr
Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 15.12.2014

Vorsitz: RA Axel C. **Filges**, Präsident der BRAK
Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anlagen:

1. Präsentation Prof. Gasteyer zu § 2 BORA
2. Präsentation Dr. Greve zur IFB-Studie
3. Thesen des Ausschusses 1 zur IFB-Studie
4. Kriterienkatalog

Anwesend: Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	4
a) Bericht aus dem Ausschuss	4
b) Änderung von § 2 BORA – Verschwiegenheit	4
2. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	13
a) Bericht aus dem Ausschuss	13
b) Studie zur Situation und Entwicklung der Fachanwaltschaften in Deutschland	14
c) Einführung eines neuen Kriterienkatalogs	21
d) Fachanwalt für Erbrecht – Änderung des § 5 lit. m FAO	29
e) Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz – redaktionelle Anpassung des § 14h FAO an die geänderte Rechtslage (Designgesetz)	31
f) Ergänzung des § 2 Abs. 3 FAO um die „menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets“	31
3. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	36
a) Bericht aus dem Ausschuss	36
b) Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA – Werbung	38
c) Änderung von § 11 BORA – Unterrichtung des Mandanten	42
4. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	46
Bericht aus dem Ausschuss	46
5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	46
Bericht aus dem Ausschuss	46
6. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	46
Bericht aus dem Ausschuss	46
7. Verschiedenes	47

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

RA Filges: Zur siebten Sitzung der 5. Satzungsversammlung begrüße er alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich in Berlin.

Er freue sich, Herrn Kollegen Michael Then als neuen Präsidenten der RAK München und Herrn Kollegen Jan Büsing als neuen Präsidenten der RAK Bremen begrüßen zu können.

Zunächst habe er die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 27.05.2014 (SV-Mat. 29/2014) habe er zur 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 17.10.2014 (SV-Mat. 37/2014) und vom 28.10.2014 (SV-Mat. 54/2014) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das seien 55) anwesend seien. Um 10.35 Uhr seien es 71 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung sei am 11.06.2014 (SV-Mat. 33/2014) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor.

RA Paul: Er frage sich, was mit im Plenum gestellten, aber am Ende nicht zur Abstimmung gestellten Anträgen geschehe. In der letzten Sitzung seien im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Ausschusses 2 zwei Änderungsanträge eingereicht worden. Diese habe man aber im letzten Protokoll nicht wiederfinden können.

RA Filges: In Zukunft würden auch derartige Anträge im Protokoll stets erwähnt werden. Er stelle fest, dass das Protokoll der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung genehmigt sei.

Zum weiteren Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit man Anträge stellen möchte, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge könne er leider nicht berücksichtigen.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollen. D. h.: Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftigt.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 91 Mitgliedern somit 46 Stimmen.

II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

Bevor nun gleich in die Tagsordnung eingestiegen werde, wolle er noch kurz von der Sitzung des Versammlungsrates berichten, die am Vorabend der heutigen Plenumssitzung stattgefunden habe. Der Versammlungsrat sei zu der Erkenntnis gekommen, dass sich zurzeit kein Thema für eine aktuelle Stunde aufdränge. Man habe sich sodann mit dem prozeduralen Ablauf der heutigen Sitzung befasst. Ferner habe man darüber diskutiert, wie das Plenum mit dem Ende der Legislaturperiode umgehen sollte. In diesem Zusammenhang sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass es förderlich sei, dass die jeweiligen Ausschüsse zur letzten Sitzung der 5. Satzungsversammlung Abschlussberichte vorlegen, in denen insbesondere hervorgehoben wird, welche Themen nicht erledigt werden konnten. Außerdem habe der Versammlungsrat beschlossen, dass die nächste Sitzung des Versammlungsrats bereits ca. vier Wochen vor der eigentlichen Plenumssitzung stattfindet. Auch der Versammlungsrat werde es sich zur Aufgabe machen, seine Sicht auf die Arbeit des Versammlungsrats zusammenzufassen und dem Plenum zur Kenntnis zuzuleiten. Ein weiteres Thema sei die Fragestellung gewesen, ob man auch in Zukunft daran festhalten sollte, jede Sitzung mit dem Ausschuss 1 beginnen und dem Ausschuss 6 enden zu lassen. Dass dies nicht immer sinnvoll ist, habe die letzte Sitzung der Satzungsversammlung gezeigt. Hierauf sei reagiert worden, was die heutige Tagesordnung, die mit dem Ausschuss 6 beginne, zeige.

1. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

a) Bericht aus dem Ausschuss

b) Änderung von § 2 BORA – Verschwiegenheit

Prof. Gasteyer: Der Ausschuss 6 schlage vor, § 2 BORA wie folgt zu ändern:

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) *im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).*

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) *denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder*

b) *die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.*

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Thematik des Vortrags sei den Kolleginnen und Kollegen der Satzungsversammlung bereits bestens vertraut, denn über die Vorschläge des Ausschusses 6 zur Änderung des § 2 BORA sei im Plenum bereits dreimal diskutiert worden. Es müsse nicht befürchtet werden, dass der Vorschlag und die Begründung nochmals insgesamt vorgetragen würden. Er werde nur darauf eingehen, was sich geändert habe (**Anlage 1**).

Es stelle sich die Frage, was seit der letzten Sitzung der Satzungsversammlung geschehen sei. Mit dem Ziel, die erforderlichen Stimmen für die Zustimmung der Satzungsversammlung zu erlangen, habe der Ausschuss 6 auf Basis der Diskussionsbeiträge der Kolleginnen und Kollegen den Antrag und seine Begründung überarbeitet. Die geänderte Fassung liege der Satzungsversammlung als SV-Mat. 40/2014 vor. Der Ausschuss 6 habe der Satzungsversammlung außerdem eine änderungsmarkierte Fassung zukommen lassen, um den Kolleginnen und Kollegen des Plenums die Durchsicht zu erleichtern. Sie zeige auch, dass der Ausschuss 6 wiederum auf die konkreten Anregungen und Überlegungen aus dem Kreise der Satzungsversammlung weitestgehend eingegangen sei. Außer den in der Begründung namentlich genannten Kolleginnen und Kollegen gebe es noch weitere Anregungen aus dem Kreise der Satzungsversammlung, die in dieselbe Richtung gingen und auf die der Ausschuss 6 nicht gesondert namentlich eingegangen sei.

Ziel des Ausschusses 6 sei es gewesen, weitestgehend Konsens zu schaffen. Als missverständlich empfundene Formulierungen habe der Ausschuss 6 umformuliert. Bereits die alten Vorschläge fanden in dem letzten Plenum bei einer großen Anzahl der Mitglieder der Satzungsversammlung Zustimmung, wie auch die Zustimmung von RA Scharmer zur Behandlung der Sozialadäquanz in

seinem Schreiben vom 11.09.2014 (SV-Mat. 41/2014) zeige. Der Ausschuss 6 hätte sich auch gerne mit Herrn Scharmer auf eine insgesamt einheitliche Fassung des Antrags verständigt, aber dies sei – noch – nicht geglückt. Man komme darauf sicher in der Diskussion noch zurück.

Die Änderungen wolle er jetzt im Einzelnen vorstellen:

1. In § 2 Ziffer 1 habe der Ausschuss den Verweis auf § 43a BRAO gestrichen und in § 2 Ziffer 2 eingefügt.
2. In § 2 Ziffer 2 sei in der letzten Sitzung des Plenums geäußert worden, dass der Begriff „allgemeiner Rechtsgrundsatz“ zu vage sei und in Kombination mit dem Wort „insbesondere“ in Ziffer 3 dazu einladen könne, die Regelung durch eine neue Schaffung geeigneter „allgemeiner Rechtsgrundsätze“ zu missbrauchen. Er wolle auf die Begründetheit dieses Bedenkens nicht weiter eingehen. Der Ausschuss 6 habe es inhaltlich nicht geteilt, nehme es aber als Position ernst und habe daher geprüft, welche Alternativformulierungen möglich seien.

Nur auf das Gesetz zu verweisen, werde von dem Ausschuss 6 nicht für sachgerecht gehalten, weil es viele anerkannte Ausnahmen außerhalb des geschriebenen Gesetzes gebe, bei denen kein Verstoß vorliege. Hier handele es sich um „Recht“.

Nach langer Diskussion habe sich der Ausschuss 6 an die Formulierung aus Artikel 20 GG erinnert, nach der „Gesetz und Recht“ der oberste Maßstab staatlichen Handelns sei und alle Organe binde – auch den Gesetzgeber und die Gerichte. Mit dieser Formulierung werde das Wesen des Rechtsstaats formuliert; sie sei mehr als eine bloße Organisationsvorschrift für die Verwaltung. Ihre Übernahme in § 2 BORA könne aus Sicht des Ausschusses 6 nicht mehr dem Verdacht der Missverständlichkeit ausgesetzt werden und sei dogmatisch richtig. Mit dem Bezug auf diese Formulierung des Grundgesetzes wolle der Ausschuss 6 auch den rechtlichen und moralischen Ansprüchen der Anwaltschaft und ihr Verständnis von der großen Bedeutung der Verschwiegenheit dokumentieren.

3. In § 2 Ziffer 3 habe der Ausschuss 6 das Wort „insbesondere“ gestrichen. Die Gründe habe er zu Anfang genannt. Dieser Begriff habe zu Missverständnissen eingeladen und sei nicht erforderlich.
4. In § 2 Ziffer 5 habe der Ausschuss 6 den Hinweis ernst genommen, dass die aus der Formulierung folgende Pflicht unklar sei und er habe versucht, sie zu präzisieren.

Im Übrigen sei es bei den Formulierungen geblieben, die der Ausschuss 6 den Mitgliedern der Satzungsversammlung bereits in der letzten Plenumsitzung vorgestellt habe. Der Ausschuss 6 habe sein Möglichstes getan, Bedenken aufzugreifen und damit die Zustimmung auch skeptischer Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen. Der jetzige Formulierungsvorschlag nehme im Wesentlichen alle an den Ausschuss 6 herangetragenen Anregungen auf.

Zugleich stelle er, und hier wiederhole er sich mit dem Vortrag aus der letzten Versammlung, den einzigen noch aktuellen Lösungsvorschlag für ein schon viel zu lange bestehendes Problem der Anwaltschaft dar. Er hole die Tätigkeit aus der Grauzone, in der für den Anwaltsberuf die üblichen und in allen anderen Berufen allgemein akzeptierten Abläufe der Büroorganisation und der technischen Abwicklung der Tätigkeit liegen, und zwar konform mit ihrem Rechtssystem und den Kompetenzen der Satzungsversammlung.

Der Ausschuss 6 gehe davon aus, dass das BMJV gegenüber § 2 BORA-E nach seiner Verabschiedung keine rechtlichen Bedenken erheben werde. Sollten wider Erwarten doch

Bedenken erhoben werden, werde eines deutlich: Der Gesetzgeber wäre dann selbst gefordert, das Problem des Outsourcings zu lösen.

Der Ausschuss 6 bitte daher darum, der Anwaltschaft zu helfen und dem Antrag zur Änderung des § 2 BORA zuzustimmen.

RA Filges: Er danke Prof. Gasteyer und dem Ausschuss 6 für die überarbeiteten Vorschläge zur Änderung des § 2 BORA. Mit der Neufassung des heute vorgestellten § 2 BORA sei der Antrag von Herrn Scharmer (SV-Mat. 41/2014) erledigt. Der Ausschuss habe die darin enthaltenen Vorschläge zur Änderung des § 2 BORA durch die Erarbeitung des neuen Antrages zu § 2 BORA mitberücksichtigt.

RA Scharmer: Er bedanke sich bei dem Ausschuss 6 für die Erarbeitung des weiteren Vorschlags zur Änderung des § 2 BORA. Ziff. 2 seines Antrages zur Streichung des Wortes „insbesondere“ in Absatz 3 sei vom Ausschuss 6 erfüllt worden.

Sein Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 2 BORA (Ziff. 1 des Antrags aus SV-Mat. 41/2014) habe sich jedoch lediglich in formeller Hinsicht erledigt. Eine inhaltliche Klärung sei nicht erfolgt, so dass er der Neufassung „Gesetz und Recht“ nicht zustimmen könne. Ausgangspunkt der Debatte sei der bisherige § 2 Abs. 3 BORA, der gesetzliche Ausnahmen von der Verschwiegenheit vorsehe. Der Änderungsvorschlag des Ausschusses 6 stelle demgegenüber eine „Verschlimmbesserung“ dar, da er Ausnahmen auf Grundlage eines allgemeinen rechtlichen Tatbestands („Recht“) vorsehe, der einen weiten Ausnahmekatalog zuließe. Der Begriff „Recht“ sei seiner Meinung nach noch weiter gefasst als die ursprünglich vom Ausschuss 6 vorgesehene Formulierung „allgemeiner Rechtsgrundsätze“. Nun könnten selbst Kommunal Satzungen oder Gerichtsurteile Ausnahmen von der anwaltlichen Verschwiegenheit festlegen. Dies sei weder geboten noch erforderlich.

Die Tatsache, dass der Begriff „Recht“ von Art. 20 GG verwendet werde, sei aus seiner Sicht für die Ermächtigungsgrundlage in § 2 Abs. 2 BORA unerheblich, da der Inhalt ohnehin für das anwaltliche Berufsrecht gelte. Es sei normhierarchisch weder erforderlich noch geboten, dass sich sämtliche Ausnahmetatbestände des Absatzes 3 aus § 2 Abs. 2 BORA ableiten ließen. Aus seiner Sicht genüge deshalb der heutige Wortlaut des § 2 Abs. 3 BORA zur Regelung des neuen Absatzes 2.

Er beantrage, den Antrag SV-Mat. 40/2014 mit der Maßgabe zu beschließen, dass § 2 Abs. 2 BORA abweichend zum Änderungsvorschlag wie folgt lauten solle:

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen.

Die übrigen Absätze des Änderungsantrags zu § 2 BORA sollen unverändert bleiben.

Prof. Hellwig: Er trete der Argumentation von RA Scharmer entschieden entgegen. Die heutige Vorschrift des § 2 Abs. 3 BORA sei unzureichend. Nach dessen Wortlaut müssten Ausnahmen zur Verschwiegenheit auf Ebene des Gesetzes stehen. Weitergehende rechtliche Ausnahmen neben der Einwilligung und der Wahrnehmung berechtigter Interessen seien von der damaligen Satzungsversammlung, zu der er auch gehörte, nur unzureichend bedacht worden. Dies bedeute im Umkehrschluss jedoch nicht, dass außerhalb des formellen Gesetzes stehende Grundsätze nicht als Ausnahmetatbestände anerkannt seien.

Vielmehr sei es erforderlich, auch weitergehende Rechtsinstitute miteinzubeziehen. Der Begriff „Recht“ beinhalte nach der Kommentierung von Mangoldt/Klein die gesamte verfassungsmäßige

Rechtsordnung sowie das Unionsrecht, das Völkerrecht und gewohnheitsrechtlich anerkannte Normen und untergesetzliche Rechtsverordnungen und Satzungen.

Anhand des Beispiels des sekundären Unionsrechts könne dargelegt werden, wie wesentlich das Tatbestandsmerkmal „Recht“ die Wirkung des § 2 BORA beeinflussen werde. Da europäische Verordnungen grundsätzlich unmittelbare Geltungskraft für alle Bürger in Deutschland entfalten, werde z. B. die Verordnung zur alternativen Streitbeilegung unmittelbare Geltung für die deutsche Anwaltschaft haben. Darin könnten Ausnahmen der anwaltlichen Verschwiegenheit geregelt werden. Eine derartige Wirkung sei jedoch nur dann zulässig, wenn der Begriff „Recht“ in § 2 Abs. 2 BORA enthalten sei. Ansonsten dürfe das geltende Unionsrecht keine Einschränkungen vorsehen und verstieße gegen den Regelungsgehalt des derzeitigen § 2 BORA sowie gegen § 43a BRAO.

Die Sorge von RA Scharmer, durch den Begriff „Recht“ eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände zur anwaltlichen Verschwiegenheit einzuführen, sei nicht erheblich. Kommunale Satzungen könnten keine Einschränkungen enthalten, da sie nicht die Anwaltschaft adressierten.

Er stimme seinem Vorredner zu, dass der Begriff „Gesetz und Recht“ eher unbestimmter Natur sei. Wenn der Grundgesetzgeber diese Formulierung in Art. 20 Abs. 3 GG für hinreichend bestimmt empfunden habe, müsse dies seiner Meinung nach erst recht für die Satzungsversammlung gelten.

Im Übrigen wolle er darauf hinweisen, dass auch der Begriff des „Gesetzes“ missbraucht werden könne. Dies habe die Vergangenheit gezeigt.

Abschließend wolle er noch auf die Radbruchsche Formel verweisen, nach der das positive Recht der materiellen Gerechtigkeit und damit dem Recht zu weichen habe, wenn es z. B. als unerträglich ungerecht anzusehen sei. Diese Lehre verdeutliche, dass das Rechtsbewusstsein im Sinne der naturrechtlichen Rechtslehre höher stehe als das Gesetzesbewusstsein. Die Vorschrift des heutigen § 2 Abs. 3 BORA sei also auch aus dieser Sicht unzureichend.

Prof. Ewer: Er wolle zudem darauf hinweisen, dass die Tätigkeit der Satzungsversammlung nicht legislativ, sondern exekutiv sei. Dies sei der einheitliche Befund des BVerfG aus den Bastille-Entscheidungen. Diese Auffassung sei zudem durch ein Urteil der Bayerischen Notarkasse expressis verbis bestätigt worden. Denn die Satzungsversammlung sei Teil der Selbstverwaltung. Damit habe sich die Satzungsversammlung zwingend an den Inhalt von Art. 20 Abs. 3 GG zu halten.

Der Begriff „Gesetz“ erfasse lediglich formelle Gesetze, wie z. B. Parliamentsgesetze des Bundestages. Der Begriff „Recht“ habe hingegen einen völlig anderen Sinngehalt. Darunter werde das Recht verstanden, das sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ableiten ließe. Dies bedeute, dass die Satzungsversammlung durch beide Elemente des Art. 20 Abs. 3 GG gebunden werde. Allein die Formulierung „Gesetz“ genüge nicht, um alle Fallgestaltungen zu erfassen.

RA Scharmer: Er wolle den Inhalt des Begriffs „Recht“ nicht wegdiskutieren. Ihm sei es aber ein wesentliches Anliegen, dass die Ausnahmen der anwaltlichen Verschwiegenheit im Einzelnen festgelegt seien. Anhand des Beispiels der Mandantenschutzklauseln könne seine Argumentation nachvollzogen werden. In Urteilen des LAG Niedersachsen und des BAG sei die anwaltliche Verschwiegenheit und deren Reichweite vom Gericht offengelassen worden. Es müsse daher klar definiert werden, welche Ausnahmen zuzulassen seien, um keine allgemeine Öffnung der anwaltlichen Verschwiegenheit herbeizuführen.

Dr. Göpfert: Er werde dem Änderungsvorschlag des Ausschusses zu § 2 Abs. 3 c) BORA mit dem Inhalt „Sozialadäquanz“ nicht zustimmen. Nach Auffassung des Ausschusses 6 solle es darauf

ankommen, welche Tätigkeit der Dritte, d. h. der Gehilfe, ausführe oder nicht und ob er intern oder extern beschäftigt sei. Damit werde die Frage aufgeworfen, ob externe Dienstleister eines IT-Unternehmens als Gehilfe im Sinne des StGB angesehen werden oder ob sie unter die Sozialadäquanz fielen. Seiner Meinung nach könne die Frage jedoch dahinstehen, da die vorgeschlagene Lösung bereits im Ansatz verfehlt sei. Externe Dienstleister seien in § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB als anwaltliche Abrechnungsstellen ausdrücklich in die Vorschrift mit einbezogen worden. Damit sei klargestellt, dass sie nicht unter den klassischen Gehilfenbegriff des StGB fielen. Im Umkehrschluss sei deshalb der Regelungsgehalt des § 2 Abs. 3c BORA nicht erforderlich. Änderungen zu § 203 StGB müssten insoweit an den Gesetzgeber adressiert werden.

Prof. Gasteyer: Er danke Dr. Göpfert für dessen Einwand, der bereits in den letzten Plenumssitzungen der Satzungsversammlung ausführlich diskutiert worden sei. Der Ausschuss 6 habe mit dem Vorschlag zu § 2 BORA eine abschließende Regelung schaffen wollen, die zukunftstauglich sei. Eventuell gebe es derzeit bereits Lösungen über das StGB. Diese könnten sich jedoch zukünftig ändern. Sollte Dr. Göpfert tatsächlich Recht haben, würde der Gesetzgeber durch die Vorlage des § 2 Abs. 3 c) BORA zum Handeln gezwungen. Es sei jedoch keine Lösung, weiterhin untätig zu bleiben und abzuwarten, ob der Gesetzgeber von sich aus Maßnahmen ergreife.

RA Kury: Er folge der Argumentation von Prof. Gasteyer. Die Anwaltschaft brauche dringend eine Lösung, da der aktuelle Zustand nicht hinnehmbar sei. Seiner Auffassung nach hätte der Gesetzgeber längst agieren müssen. Daher müsse die Satzungsversammlung entsprechend handeln, sonst bleibe das Problem ungelöst und die Kolleginnen und Kollegen schutzlos.

RAin Holloch: Sie vertrete nach wie vor die Auffassung, dass die Neufassung des § 2 Abs. 3 c) BORA zu sehr den Schutz des Rechtsanwalts in den Vordergrund stelle und damit zu wenig den Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit gewährleiste. Sie halte es für möglich, wie heute auch, mit jedem einzelnen Dienstleister eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen. Dieses Vorgehen sei zumutbar und würde die anwaltliche Verschwiegenheit hinreichend schützen. In diesem Zusammenhang sei es notwendig, die Vorschrift des § 2 Abs. 6 BORA auch auf Personen und Unternehmen auszuweiten, die nicht unter die Sozialadäquanz fielen.

RAin Rick: Für sie käme das Vorgehen des Ausschusses 6 nicht in Frage. Sie wolle nicht einen Änderungsvorschlag zu § 2 BORA beschließen, der anschließend durch eine Gegenvorschrift im Strafgesetzbuch ersetzt werde.

Darüber hinaus wolle sie darauf hinweisen, dass Rechtsanwälte ihre Daten auch vor dem Zugriff externer Dienstleister schützen könnten. Denn es sei wesentlich, dass der Zugriff durch Dritte auf diese Daten verhindert werde, da diese z. B. keinem Beschlagmahmeschutz unterliegen.

Das Konstrukt der Sozialadäquanz sei ihrer Meinung nach nur für geringfügige Tätigkeiten Dritter anwendbar.

Prof. Hellwig: Bei der Regelung des § 2 Abs. 3 c) BORA gehe es nicht nur darum, befugte Mitwisser in den Schutzbereich miteinzubeziehen, sondern es solle verhindert werden, dass Unbefugte sich die Daten beschaffen könnten. Diese Problematik bestehe heute bereits bei traditionellen Kommunikationswegen, wie z. B. dem Telefon. § 203 StGB umfasse lediglich die befugten Mitwisser. Nach seiner Kenntnis befürworte das BMJV keine Ausdehnung der Strafbarkeit.

§ 203 StGB gehe von dem Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ aus. Die Satzungsversammlung dürfe im Rahmen ihres Berufsrechts regeln, wer unbefugt handele. § 59b Abs. 2 Nr. 1 c) BRAO gebe der Satzungsversammlung das Recht zur Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts. Der Ausschuss 6

komme diesem Recht nach. Insoweit stelle der Vorschlag zur Änderung des § 2 BORA kein Verstoß gegen das geltende Gesetz dar, sondern eine Präzisierung im Rahmen des § 43a Abs. 2 BRAO.

Darüber hinaus wolle er darauf hinweisen, dass der Ausschuss 6 der Überzeugung sei, diesen Bereich der Kommunikation im Rahmen des § 2 BORA regeln zu dürfen. Da es sich bei der Kommunikation über moderne Medien nicht um ein anwaltsspezifisches Problem handele, sondern um eines, das auch Richter und Staatsanwälte betreffe, verweise er erneut auf die zulässigen und anerkannten Vorgehensweisen dieser Berufsgruppen. Auch die Justiz lasse ihre Server durch externe Dienstleister warten. § 203 StGB werde hierdurch nicht ausgehöhlt, sondern konkretisiert.

RA Filges: Er verweise auf den Auftrag des Plenums an den Ausschuss 6, in diesem Feld tätig zu werden und Lösungen für die Einbindung externer Dienstleister zu suchen. Es sollte deshalb keine Grundsatzdebatte über die Notwendigkeit der Regelung geführt werden. Der Ausschuss 6 habe diesen Auftrag vollumfänglich abgearbeitet.

RA Schons: Seiner Meinung nach seien alle unterschiedlichen Aspekte ausreichend in der Satzungsversammlung diskutiert worden. Es sei keine Zeit mehr zu verlieren und deshalb erforderlich, dass die Satzungsversammlung heute über den Antrag des Ausschusses 6 zur Änderung des § 2 BORA entscheide.

Dr. Göpfert: Er könne sich nicht damit zufrieden geben, eine Norm zu beschließen, die moniert werden könnte. Der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung habe damit eine Grauzone geschaffen. Da die anwaltliche Verschwiegenheit ein sehr sensibles Gut der Anwaltschaft sei, müsse der Ausschuss alles vermeiden, was zu einer Beschädigung dieses Rechtsguts führen könne.

Dr. Göpfert: Er beantrage, den Antrag SV-Mat. 40/2014 mit der Maßgabe zu beschließen, dass § 2 Abs. 3 c) ersatzlos gestrichen wird:

~~c) — im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).~~

Prof. Ewer: Die Auffassung von Dr. Göpfert führe die Anwaltschaft zurück zur ausschließlich schriftlichen Kommunikation. Dies sei jedoch mit der heutigen Praxis und mit dem nahenden elektronischen Rechtsverkehr nicht vereinbar. Es gehe dem Ausschuss 6 nicht um die Aufweichung der anwaltlichen Verschwiegenheit, sondern um die rechtliche Klärung der praktizierten Tätigkeit in Grauzonen (unverschlüsselte Mails, Handytelefonate, Speicherung von Daten auf externen Servern, Beauftragung von IT-Spezialisten etc.), die den anwaltlichen Arbeitsalltag dominieren. Rechtsanwälte seien schließlich durch den Wandel der Zeit verpflichtet, diese Medien zu nutzen, da sie ansonsten dem Konkurrenzdruck auf dem Markt nicht bestehen könnten. § 59b BRAO verleihe der Satzungsversammlung die entsprechende Satzungscompetenz, um diesen Bereich zu konkretisieren.

Es sei den Kolleginnen und Kollegen auch nicht zumutbar, vor Beauftragung eines Technikers alle Mandanten um ihre ausdrückliche Einwilligung zu bitten. Dem Ausschuss 6 gehe es nicht darum, die anwaltliche Verschwiegenheit uferlos auszuweiten, sondern um die Anerkennung längst praktizierter und von der Gesellschaft geduldeten Handlungsweisen der Rechtsanwälte. Die Mandanten würden nichts anderes erwarten, als dass Techniker u. ä. externe Dienstleister ohne gesonderte Einwilligung durch den Rechtsanwalt beauftragt würden.

RA Kury: Er teile die Ausführung von Prof. Hellwig zur Wirkung des Tatbestandsmerkmals „unbefugt“ in § 203 StGB nicht. Hierdurch werde eine Ausweitung der Strafbarkeit begründet.

RAuN Graf: Er stimme der Auffassung zu, dass z. B. das Telefonieren mit dem Handy durch einen Rechtsanwalt als sozialadäquat gewertet werden könnte. Andererseits sehe er die Schwierigkeit, dass der Gesetzgeber der Anwaltschaft keine kommunikative Freiheit garantiere. Die Beschlagnahme- und Durchsuchungssicherheit, die die Anwaltschaft genieße, würde durch diese Vorschrift aufgehoben, wenn die Daten zukünftig bei externen Dienstleistern gespeichert würden. Dies sei seiner Meinung nach nicht vertretbar.

RAin Rick: Ihrer Auffassung nach sei es unlauter, in dieser Diskussion auf z. B. abgehörte Telefonate abzustellen. Denn illegale Verhaltensweisen müssten nicht von der Satzungsversammlung in die Überlegung mit einbezogen werden. Es gebe mittlerweile viele unterschiedliche Arten der Verschlüsselungstechnik, die in der Kanzlei benutzt werden könnten. Die Mandanten hätten dann die Wahlmöglichkeit.

RAin Holloch: Sie beantrage, den Antrag SV-Mat. 40/2014 mit folgender Maßgabe zu beschließen:

(...)

b) *zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache.* ~~oder~~

c) ~~im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).~~

(...)

Prof. Gasteyer: Zum Rechtsinstitut der Sozialadäquanz wolle er noch einmal darauf hinweisen, dass es sich hierbei um ein bereits anerkanntes Rechtsinstitut handle, das auf ständiger BGH-Rechtsprechung beruhe. Die Versendung von WhatsApp-Nachrichten im Rahmen eines Mandats sei sicher nicht sozialadäquat. Zudem stehe der Begriff unter dem Vorbehalt des § 2 Abs. 2 BORA („Recht und Gesetz“). Der Ausschuss 6 gehe davon aus, dass der Änderungsvorschlag zu § 2 BORA, wie ihn der Ausschuss 6 erarbeitet hat, rechtlich einwandfrei sei.

RA Filges: Er danke Prof. Gasteyer und dem Ausschuss 6 für die erneute Diskussion. Neben dem Antrag des Ausschusses 6 seien drei Änderungsanträge vorgebracht worden, wobei die Anträge von RAin Holloch und Dr. Göpfert inhaltlich identisch seien. Er schlage vor, im Rahmen der Abstimmung zunächst mit dem Antrag des Ausschusses 6 zur Änderung des § 2 BORA zu beginnen, um anschließend die Anträge von RA Scharmer und RAin Holloch/Dr. Göpfert zur Abstimmung zu stellen. Der Antrag des Ausschusses 6 sei seiner Meinung nach der weitestgehendste.

Dr. von Wedel: Er wolle darauf hinweisen, dass er es für sinnvoll halte, zunächst über die Abänderungsanträge der drei Kollegen zu entscheiden, um anschließend über die Originalvorlage abzustimmen.

RA Finzel: Er stimme dem Vorschlag von Dr. von Wedel zu.

Dr. Greve: Er stelle einen Geschäftsordnungsantrag, wonach erst über die Änderungsanträge zum Antrag des Ausschusses 6 abgestimmt werden solle. Im Anschluss daran solle über den Änderungsvorschlag des Ausschusses 6 abgestimmt werden.

RA Filges stellt zunächst den Antrag von RA Scharmer zur Abstimmung:

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit diese Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen.

(abgelehnt; 2 dafür; 68 dagegen, Enthaltungen nicht gezählt)

RA Filges stellt fest, dass dieser Antrag abgelehnt worden ist.

RA Filges stellt nunmehr den Antrag von RA Dr. Göpfert/RAin Holloch zur Abstimmung:

(...)

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache., oder

~~c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).~~

(...)

(abgelehnt; 6 dafür, 66 dagegen, 4 Enthaltungen)

RA Filges stellt fest, dass dieser Antrag ebenfalls abgelehnt worden ist.

RA Filges stellt sodann den Antrag des Ausschusses 6 gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder

b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

(angenommen; 68 dafür, 6 dagegen, 2 Enthaltungen)

RA Filges stellt fest, dass der Antrag des Ausschusses 6 zur Änderung des § 2 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

2. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Greve: Der Ausschuss habe sich in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung Anfang Mai 2013 in drei Sitzungen im Juni, September und Oktober 2014 mit aktuellen Themen beschäftigt. Da sich die Satzungsversammlung in den folgenden fünf Tagesordnungspunkten mit einigen Themen noch mehr oder weniger ausführlich beschäftigen werde, könne der allgemeine Bericht aus dem Ausschuss relativ kurz ausfallen.

Neben den gesondert zu behandelnden Themen habe sich der Ausschuss in seinen Sitzungen mit drei möglicherweise der Satzungsversammlung vorzuschlagenden neuen Fachanwaltschaften beschäftigt.

1. Fachanwalt für Vergaberecht

Der Ausschuss habe auf seiner letzten Sitzung diese mögliche Fachanwaltschaft anhand des neuen Kriterienkatalogs beraten und sei dabei, wie schon bei Anwendung des alten Kriterienkatalogs, wenn auch nicht einstimmig, zu einem positiven Ergebnis gekommen. Da in dieser Sitzung viele Mitglieder verhindert waren, sei keine abschließende Beschlussfassung erfolgt, sondern der Ausschuss werde auf seiner nächsten Sitzung im Januar 2015 eine Entscheidung treffen. Dabei werde auch darüber zu befinden sein, ob und in welchem Umfang Vertrauensschutzregelungen für Kolleginnen und Kollegen gefunden werden müssten, die sich mit einem anderen Fachanwaltstitel – in Betracht kämen hier eigentlich nur die Fachanwaltschaften für Verwaltungsrecht und Baurecht – als Spezialisten für Vergaberecht qualifiziert hätten.

2. Fachanwalt für Migrationsrecht

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwaltvereins, vertreten durch den Geschäftsführenden Ausschuss, dränge seit geraumer Zeit auf die Einführung dieser Fachanwaltschaft. Sie weise nachdrücklich darauf hin, dass Anwälte hier Geschäft an andere Berufsgruppen verlieren, die in diesem Bereich aktiv sind. Der Ausschuss sehe derzeit noch offene Fragen, die es zu diskutieren gelte. Er habe deshalb ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, den Kollegen Christoph von Planta aus Berlin, gebeten, an der nächsten Sitzung des Ausschusses zu diesem Thema teilzunehmen und Erläuterungen zu geben. Eine Überprüfung anhand des neuen Kriterienkatalogs habe noch nicht ausdrücklich stattgefunden.

3. Fachanwalt für Opferrechte

Bezüglich des möglicherweise vorzuschlagenden Fachanwalts für Opferrechte sei der Ausschuss ebenfalls noch nicht zu einem Ergebnis gekommen. Eine Arbeitsgruppe habe sich dieses Themas angenommen. Die Überprüfung anhand des neuen Kriterienkatalogs stehe noch aus. Auch die Normierungen hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse und der Anforderungen an die praktischen Erfahrungen seien noch nicht abgeschlossen.

Er danke allen Ausschussmitgliedern für ihre engagierte Arbeit.

b) Studie zur Situation und Entwicklung der Fachanwaltschaften in Deutschland

Dr. Greve: Wie in der letzten Plenumsitzung besprochen, habe der Ausschuss 1 über die Ergebnisse der IFB-Studie beraten und sich eine eigene Auffassung gebildet. Diese Auffassung sei dem Plenum in einer Kurzfassung mit 8 Punkten vorab zur Kenntnis übersandt worden. Ergänzend hierzu wolle er unter Bezugnahme auf seine Präsentation (**Anlage 2**) erläutern, wo der Ausschuss Schwerpunkte der Studie sehe.

Insgesamt seien 1760 Anwälte bundesweit befragt worden. Diese Befragung sei mithin repräsentativ. Eine ausreichende Fallzahl vorausgesetzt, könnten statistisch belastbare Aussagen über einzelne Gruppen der Befragten getroffen werden. Ferner habe die Studie eine Vollerhebung unter 27 regionalen Rechtsanwaltskammern umfasst. Wie bereits in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung angeklungen, sei bedauerlicherweise die Aussagekraft der dritten Befragung – der Vollerhebung unter allen für die Fachanwaltschaften zuständige Vorprüfungsausschüssen aller regionalen Rechtsanwaltskammern – wegen der verhältnismäßig geringen Beteiligung und einer Vielzahl fehlender Angaben – deutlich eingeschränkt. Aus diesem Grund habe der Ausschuss die

einzelnen Auswertungsergebnisse lediglich als grobe Indikatoren nutzen können. Eine Verallgemeinerung verbiete sich indes.

Zur Rechtsanwaltsbefragung:

Im Zusammenhang mit bereits erworbenen Fachanwaltsbezeichnungen falle Folgendes ins Auge:

Kollegen, die eine Einzelkanzlei betreiben, führten am seltensten Fachanwaltstitel. Die Anzahl der Fachanwaltstitel sei unter diesen Anwälten am geringsten. Unter Kollegen, die in kleinen Orten mit höchstens 5.000 Einwohnern tätig sind, seien Fachanwaltstitel am seltensten vorzufinden. Auch in Großstädten mit 500.000 und mehr Einwohnern seien Fachanwaltschaften ebenfalls relativ selten. Mithin gebe es einen Schwerpunkt von Fachanwaltsbezeichnungen in kleineren und mittleren Sozietäten bzw. Städten. Gleiches gelte für den aktuellen Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen. Befragte, die in mittelgroßen Städten tätig seien, arbeiteten häufiger am Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung als Rechtsanwälte in Klein- und Großstädten. Beim beabsichtigten Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen zeige sich das gleiche Ergebnis. Rechtsanwälte, die eine Einzelkanzlei betrieben, beabsichtigten am seltensten den Erwerb eines Fachanwaltstitels.

Im Zusammenhang mit der Rechtsanwaltsbefragung habe sich im Zusammenhang mit dem aktuellen Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen herausgestellt, dass die meisten Kollegen am Erwerb eines Fachanwalts für Arbeitsrecht arbeiteten. Nach dem Arbeitsrecht komme das Erbrecht und dann bereits mit einem gewissen Abstand das Handels- und Gesellschaftsrecht. Beim beabsichtigten Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen sehe das Bild nahezu identisch aus.

Die Gründe, die gegen den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen angeführt worden seien, seien so vielfältig, dass es bei diesem Punkt für den Ausschuss weiteren Beratungsbedarf gebe. Auffällig sei der verhältnismäßig hohe Wert „fehlende Nutzenerwartung“. Dies überrasche auf Grund des nicht zu unterschätzenden Werbeeffekts einer Fachanwaltschaft.

Mit Zufriedenheit habe der Ausschuss 1 zur Kenntnis genommen, dass lediglich 0,8 % aller Anträge auf eine Fachanwaltsbezeichnung abgelehnt würden. Dies bedeute indes nicht, dass stets alle Anträge von vornherein in der erforderlichen Qualität gestellt würden. Nicht selten seien Nachbesserungen notwendig.

Im Zusammenhang mit dem abgebrochenen Versuch bzw. einem verworfenen Wunsch auf Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen falle Folgendes ins Auge:

Auch hier liege das Arbeitsrecht unangefochten an der Spitze. An zweiter Stelle stehe hier das Steuerrecht. Insgesamt seien die Zahlen (abgebrochener Versuch = 19 %; verworfener Wunsch = 10,3 %) jedoch verhältnismäßig gering.

Im Rahmen der Kammerbefragung seien als problematische Fachgebiete mit großem Abstand das Erbrecht, gefolgt vom Arbeits- und Insolvenzrecht genannt worden. Dieses Ergebnis habe beim Ausschuss dazu geführt, einen Änderungsvorschlag zum Fachanwalt für Erbrecht zu unterbreiten, der in dieser Plenumssitzung noch verhandelt werde.

Zum Reformbedarf:

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Einführung zentral organisierter Leistungskontrollen stelle sich die (politische) Frage, welche Zahlen man in den Vordergrund stellen wolle. So könnte man einerseits argumentieren, dass 79 % insofern keinen bzw. eher geringen Reformbedarf sähen. Man

könnte aber auch umgekehrt hervorheben, dass zumindest jeder Fünfte eher großen bzw. sehr großen Reformbedarf erblicke. Dies solle Gegenstand der Diskussion sein. Etwa die Hälfte der Befragten sehe keinen bzw. eher geringen Reformbedarf im Zusammenhang mit der Ausweitung der Möglichkeiten, fehlende Fälle durch Fachgespräche zu kompensieren. Die andere Hälfte sehe in diesem Bereich sehr wohl eher großen bzw. sehr großen Reformbedarf. Bei der Ausweitung der Möglichkeiten, fehlende Fälle durch Praxislehrgänge zu kompensieren, sehe das Bild ähnlich aus, wobei die Anzahl der Befürworter leicht größer sei. Ebenfalls werde von einer knappen Mehrheit befürwortet, den Zeitraum zum Sammeln der Praxisfälle zu verlängern. Die Frage zur zeitlichen Ausweitung der Fortbildungspflicht sei vor der Erhöhung von 10 auf 15 Zeitstunden gestellt worden. Daher könne dieser Aspekt heute vernachlässigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Reformbedarf beim Thema „Zentralabitur“ falle auf, dass Befragte unter 40 Jahren sowie zwischen 50 und 59 Jahren am stärksten einen Bedarf an zentral organisierten Leistungskontrollen sehen würden. Befragte, die noch keine Fachanwaltsbezeichnung führten, würden größeren Bedarf an zentral organisierten Leistungskontrollen als Fachanwälte sehen. Schließlich hätten Befragte, die einen Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen beabsichtigen, einen geringeren Bedarf an zentral organisierten Leistungskontrollen geäußert. Das Plenum müsse nun darüber diskutieren, ob diese Zahlen zum Anlass genommen werden müssten, vom „Zentralabitur“ abzurücken.

Im Zusammenhang mit den Fachgesprächen hätten Befragte unter 40 Jahren am stärksten Reformbedarf signalisiert. Befragte, die noch keine Fachanwaltsbezeichnung führten, sähen größeren Reformbedarf hinsichtlich einer Ausweitung der Möglichkeiten, fehlende Fälle durch Fachgespräche zu kompensieren als Fachanwälte. Befragte, die einen Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen beabsichtigten, sähen größeren Reformbedarf hinsichtlich einer Ausweitung der Möglichkeiten, fehlende Fälle durch Fachgespräche zu kompensieren.

Auch hinsichtlich der Praxislehrgänge würden Befragte unter 40 Jahren am stärksten Reformbedarf signalisieren. Befragte, die noch keine Fachanwaltsbezeichnung führten bzw. die einen Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen beabsichtigen, würden auch bei diesem Thema den größten Reformbedarf sehen.

Dasselbe gelte schließlich auch im Zusammenhang mit der Frage, ob man den Zeitraum zum Sammeln der Praxisfälle verlängern solle.

Die Vorprüfungsausschüsse habe man zu Gründen gegen die Ladung zu Fachgesprächen befragt. Am häufigsten sei geantwortet worden, dass Fachgespräche nach der FAO nicht erforderlich gewesen seien, da – spätestens nach Nachbesserung – ausreichende Unterlagen vorgelegen hätten. Auffällig sei, dass 88,7 % der Kammern Antragsteller in den letzten drei Jahren nicht zum Fachgespräch geladen hätten. Dies zeige die geringe praktische Relevanz von Fachgesprächen.

Im Zusammenhang mit etwaigen Hilfestellungen bei schriftlichen Leistungskontrollen falle Folgendes auf:

Mehr als die Hälfte der befragten Kammern habe angegeben, dass ihnen durch konkrete Schilderungen von Kollegen bzw. vom Hörensagen bekannt sei, dass Lehrgangsanbieter im Vorfeld der schriftlichen Leistungskontrollen gezielt auf die in der Klausur gestellten Fragestellungen vorbereitet hätten. Dieser Wert liege bei etwaigen Eingrenzungen von Klausurthemen sogar noch höher. In diesem Zusammenhang habe im Ausschuss allerdings Uneinigkeit bestanden, ob bzw. in welchem Umfang gewisse Eingrenzungen zulässig seien. Die Werte im Zusammenhang mit konkreten Schilderungen bzw. einem Hörensagen bezüglich eines Hinnehmens einer Verwendung nicht

erlaubter Hilfsmittel sei deutlich geringer; obwohl die Zahl von 15 % auch nicht vernachlässigenswert sei. Im Zusammenhang mit den Antworten zu einem etwaigen Eingrenzen des Prüfungsstoffes durch Lehrgangsveranstalter müsse eingeräumt werden, dass es insofern keine klare Abgrenzung zwischen einem moderaten und einem unangemessenen Eingrenzen des Prüfungsstoffes gebe. Die Zahlen spiegelten allerdings wider, dass es zumindest einige schwarze Schafe unter den Lehrgangsanbietern gebe.

Etwas anders sei das Bild bei der Rechtsanwaltsbefragung. Eine große Mehrheit der Befragten habe keine eigenen Erfahrungen mit Hilfestellungen bei schriftlichen Leistungskontrollen gemacht und hierüber auch nicht durch konkrete Schilderungen von Kollegen erfahren. Interessanterweise habe es allerdings eine Mehrheit der befragten Rechtsanwälte für wahrscheinlich erachtet, dass gezielt auf Klausuren vorbereitet wird bzw. Klausurthemen eingegrenzt werden.

Die Gründe für einen Abbruch bzw. Verzicht auf eine Fachanwaltsbezeichnung müssten durch den Ausschuss 1 immer wieder ins Auge gefasst werden, um in Erfahrung zu bringen, ob individueller Reformbedarf besteht.

Auf Grundlage der vorgenannten Ergebnisse der IFB-Studie habe der Ausschuss insgesamt acht Thesen erarbeitet (**Anlage 3**).

Schließlich habe der Ausschuss 1 den Brief des Bundesjustizministers zur Kenntnis genommen, in dem dieser mitgeteilt habe, dass sich das BMJV grundlegende Gedanken zur Reform der BRAO mache. Der Änderungswunsch der letzten Satzungsversammlung zu §§ 43c, 59c BRAO könne in dieses Gesetzgebungsvorhaben eingebracht werden.

Abschließend wolle er noch einmal explizit hervorheben, dass der Ausschuss nicht bei allen Ergebnisthesen einstimmig votiert habe. Dies könne man auch dem Protokoll entnehmen.

Bei allen Ausschussmitgliedern wolle er sich für die Arbeit und Diskussion bedanken.

RA Filges: Er danke Dr. Greve ganz herzlich für seinen Bericht. Angesprochen habe er das Schreiben des Bundesjustizministers, in dem dieser auch auf die allgemeine Fortbildungspflicht eingegangen sei. Hierzu wolle er nachtragen, dass dieses Thema gerade von der Justizministerkonferenz diskutiert worden sei.

Er schlage nun vor, anhand der einzelnen Thesen über die Studie bzw. deren Bewertung durch den Ausschuss zu diskutieren. Da er keine Wortmeldungen zur These 1 sehe, bitte er nun um Diskussionsbeiträge zur zweiten These.

Prof. Ewer: Er danke dem Ausschuss 1 für dessen Arbeit und Dr. Greve für dessen abgewogene Darstellung; insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Hinweis darauf, dass es innerhalb des Ausschusses zu einzelnen Ergebnissen eine durchaus heterogene Meinung gegeben hat. Vorweg wolle er in Erinnerung rufen, dass er sich stets für eine systemische Qualitätssicherung ausgesprochen habe. Auch spreche er sich für eine Intensivierung der Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht aus, selbst wenn diese mit zusätzlichen Lasten verbunden ist. Insofern unterstütze er stets Vorschläge, die der Zukunftsfestigkeit des Anwaltsberufes dienen. Im Zusammenhang mit dem Klausurenmodell stelle sich für ihn allerdings die Frage, ob es hierfür überhaupt einen Bedarf gebe. Er sei der Auffassung, dass die Studie des IFB gerade keine ausreichenden Anhaltspunkte gebe, einen Änderungsbedarf zu bejahen.

Auch die große Mehrheit der Anwaltschaft sehe insofern keinen Reformbedarf. Zwar hätten 20,3 bzw. 14,2 % erklärt, dass sie Erfahrungen mit der Eingrenzung von Klausurenthemen gemacht hätten. Er frage sich allerdings, was dies eigentlich im Einzelfall bedeute. Es sei allgemein üblich – auch in der universitären Ausbildung –, dass das geprüft wird, was gelehrt werde. Bei den Antworten der befragten Rechtsanwälte bleibe völlig unklar, ob eine Eingrenzung angenommen wird, weil der Dozent sagt, dass es ausreiche, alles zu lernen, was in diesem Fachanwaltslehrgang Thema gewesen sei, oder aber im Zusammenhang mit dem öffentlichen Baurecht erklärt werde, dass die Klausur eher das Bauplanungs- und weniger das Bauordnungsrecht abdecke. In einem dritten Beispielfall könnte der Dozent erklärt haben, dass sich die Teilnehmer eines Lehrgangs auf das Thema Schwarzbau im Außenbereich vorbereiten sollten. Jeder Befragte werde unter dem Begriff der Eingrenzung etwas anderes verstehen, so dass hier mit Sicherheit auch Fälle einer zulässigen Eingrenzung eine Rolle gespielt haben werden. Aus diesem Grund seien die Ergebnisse nicht so aussagekräftig, dass man von einem Handlungsbedarf ausgehen könne. Doch selbst wenn man in diesem Bereich einen Bedarf bejahen würde, hieße dies aus seiner Sicht noch nicht, dass das Klausurenmodell der Königsweg wäre. Eine Alternative wären beispielsweise Zertifizierungen, die zu dem gleichen Ziel führen könnten und hierbei eine sehr viel geringere Eingriffsintensität hätten.

Dr. Krenzler: Prof. Ewer habe schon Vieles davon gesagt, was er sagen wollte. Er wolle deshalb an dieser Stelle lediglich einige Ausschussmitglieder für sich sprechen lassen. Er zitiere hierbei aus dem Protokoll der 12. Sitzung des Ausschusses: RAInuNin Kindermann habe beispielsweise geäußert, dass sie der Auffassung sei, dass die Studie gerade nicht bestätige, dass es im Zusammenhang mit dem Erwerb theoretischer Kenntnisse so große Defizite gebe, dass es gerechtfertigt wäre, das jetzige System zu verlassen. RAIn Klein habe geäußert, dass man zur Kenntnis nehmen müsse, dass die Basis der Anwaltschaft eine Reform des Klausurenkonzepts nicht wolle. Dies, meine er, sollte die Satzungsversammlung im Auge behalten. Schließlich habe die Kollegin Vohmann zu bedenken gegeben, dass man bei diesem Thema nicht zu schulmeisterlich werden dürfe. Auch das habe ihn sehr nachdenklich gestimmt.

Da sich niemand zur These 1 des Ausschusses geäußert hat, gehe er davon aus, dass Einigkeit darüber bestehe, den Rechtsanwaltskammern in Zukunft eine Prüfungskompetenz zuzubilligen. Wenn es denn tatsächlich Defizite im Zusammenhang mit einzelnen Klausuren gebe, könnte man diesen Missständen mit Hilfe einer derartigen Prüfungskompetenz hinreichend begegnen. Seines Erachtens dürfe man das Klausurenthema nicht zu hoch hängen. Viel wichtiger als das Ableisten von Klausuren – häufig eine reine Gedächtnisleistung – sei die Teilnahme an den Fachanwaltslehrgängen. Gerade hier werde die theoretische Kompetenz erlernt.

RA Schons: Nicht so ganz habe er die Formulierung des Ausschusses 1 in der These 2 nachvollziehen können. Dort werde auf einen „Wunsch des Ausschusses“ Bezug genommen. Seines Erachtens komme es ausschließlich darauf an, ob die Studie einen Anlass gebe, das Klausurenmodell weiter zu verfolgen. Bei den mageren Ergebnissen der Studie, die teilweise auf Vermutungen basieren, könne er eine Notwendigkeit nicht erblicken. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein derartiger Paradigmenwechsel mit einem immensen Personal- und Zeitaufwand verbunden wäre.

RA Filges: Er verstehe die Aussage des Ausschusses so, dass die Studie weder zu dem Ergebnis kommt, dass die Einführung eines Klausurenmodells zwingend erforderlich ist, noch, dass dies keinesfalls geboten sei.

RAInuNin Kindermann: Der Ausschuss 1 habe darüber befunden, ob er auf Grund der Ergebnisse der Studie von seinem Beschluss zur Einführung eines Klausurenmodells abrücken müsse oder nicht. Ihres Erachtens müsse man eine Verbindung zwischen der zweiten und dritten These herstellen, die

nicht von allen so geteilt werde. Für sie hänge die Frage, ob man eine zentrale Klausur stelle davon ab, ob man eine Pflichtteilnahme am Fachlehrgang vorschreibt oder nicht. Die Art der didaktischen Aufbereitung sei insofern grundverschieden. Im derzeitigen System der Pflichtteilnahme gehe es nicht allein um die Vermittlung theoretischer Kenntnisse, sondern darüber hinaus auch um einen Diskurs untereinander. Wenn man aber zentrale Klausuren einführt, falle die Rechtfertigung für die Beibehaltung der Pflichtteilnahme am Fachlehrgang ihres Erachtens weg. Im Ergebnis vertrete sie weiterhin die Auffassung, dass die Einführung eines Klausurenmodells nicht erforderlich sei.

RA Filges: Er rege an, sich in der nachfolgenden Diskussion nicht ausschließlich auf eine Grundsatzdebatte zum Klausurenmodell zu konzentrieren.

Dr. von Wedel: Er habe eine konkrete Frage an den Ausschussvorsitzenden. Im Zentrum stehe doch insbesondere die Frage, ob die bisherige Fachanwaltsausbildung eine ausreichende Kompetenz vermittelt. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Folgefrage, ob diese Studie einen Anlass gebe, diese Frage zu verneinen.

RAin Meier-van Laak: Aus der Studie ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die bisherige Fachanwaltsausbildung keine ausreichende Kompetenz (mehr) vermittele. Eine gewisse Eingrenzung der Themen sei ihres Erachtens hinnehmbar. Keine Anhaltspunkte gebe es dafür, dass in diesem Bereich generell Schmu getrieben werde, indem beispielsweise ganz gezielt auf Klausuren vorbereitet werde.

Prof. Gasteyer: In der Vergangenheit sei das Konzept der Fachanwaltschaften teilweise mit dem Argument kritisiert worden, dass ein Kartell bestehe bzw. die Zugangshürden zu einzelnen Fachanwaltschaften zu hoch seien. Ihn interessiere, ob diese Kritik durch die Studie widerlegt werde.

RA Scharmer: Er wolle in Erinnerung rufen, dass sich der Ausschuss 1 nicht allein deshalb für die Einführung eines Klausurenmodells ausgesprochen habe, weil teilweise Klausurentemen eingegrenzt würden. Zentrales Motiv sei eher ein generelles strukturelles Problem gewesen, nämlich die höchst unterschiedlichen Anforderungen, die die verschiedenen Lehrganganbieter im Hinblick auf die Klausuren stellen. Mit der Vereinheitlichung von Klausuren wolle man die erforderliche Gleichheit herstellen. Insofern sei es nicht legitim, sich bei diesem Thema ausschließlich auf den möglicherweise nicht hinreichend erwiesenen Missbrauch zu stützen. Wenn es zentrale Klausuren gäbe, sei es egal, welchen Fachanwaltslehrgang ein Berufsträger besuche.

Dr. Greve: Er bedanke sich für die zahlreichen Beiträge. Er versuche, auf alle aufgeworfenen Fragen zu antworten. Im Zusammenhang mit dem Klausurenmodell sei es richtig, die Frage nach dem Ob und nach dem Wie zu stellen. Eine Verneinung des Ob würde ihn in einen Zielkonflikt mit der Erkenntnis der Satzungsversammlung bringen, dass den Rechtsanwaltskammern zukünftig eine Prüfungskompetenz eingeräumt werden müsse. Gerade wenn die Klausuren einheitlich geschrieben würden, ohne dass es insofern Einschränkungen bezüglich des Themas gibt, könne man die Qualität der theoretischen Kenntnisse viel objektiver bewerten. Auch er sei der Auffassung, dass es im Schwerpunkt die Fachanwaltslehrgänge selbst seien, die die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln. Zur Frage, ob die Studie dazu „zwingt“, ein Klausurenmodell einzuführen, habe sich der Ausschuss keine einheitliche Meinung bilden können. Wenn aber 15,4% der Kammern mitteilen, dass ihnen durch konkrete Schilderungen von Kollegen bzw. vom Hörensagen bekannt sei, dass Aufsichtspersonen vom Lehrganganbieter während der schriftlichen Leistungskontrollen die Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel hingenommen haben, seien dies 15,4 % zu viel. Er gebe gleichzeitig allen Kritikern Recht, die der Ansicht sind, dass die Fragestellung zu Eingrenzungen des Klausurenstoffs möglicherweise zu offen gestellt sei und deshalb keine hinreichenden Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Mit dieser Unsicherheit müsste man leben. Richtig sei, dass keinesfalls

flächendeckend gezielt auf Klausuren vorbereitet wird. Aber die soeben zitierte Zahl von 15,4 % im Zusammenhang mit dem Hinnehmen nicht erlaubter Hilfsmittel sei durchaus ein Problem. Dass das Fachanwaltsystem zu keinem Kartell führt, zeige die verschwindend geringe Anzahl abgelehnter Anträge auf Fachanwaltsbezeichnungen (0,8 %). Dies unterstreiche, dass die Vorprüfungsausschüsse keine Fachanwaltsverhinderer seien. Was die Lehrgangsveranstalter anbetrifft, könne konstatiert werden, dass die große Mehrheit hoch seriös arbeite. Aber es gebe eben auch einige schwarze Schafe, die im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung führen. Diese Ungleichbehandlung solle durch das Klausurenmodell gerade abgeschafft werden.

Dr. van Bühren: Etwa 80 bis 90 % aller Rechtsanwälte hätten ihren Nachweis ehrlich erworben. Daher müsse man verhindern, die große Mehrheit der redlichen Kollegen durch einige wenige schwarze Schafe unangemessen zu beeinträchtigen. Für eine Prüfungskompetenz spreche er sich deshalb lediglich im Hinblick auf das Fachgespräch aus.

Prof. Gasteyer: Wenn er es recht in Erinnerung habe, sei die Anzahl der Fachanwälte unter 40 Jahren verhältnismäßig gering. Gegebenenfalls sei es daher erforderlich, darüber nachzudenken, für diese Altersgruppe Erleichterungen vorzusehen. Möglicherweise biete sich hierfür auch das Fachgespräch an.

Dr. Wessels: Wenn man sich Gedanken darüber macht, Kompensationsmöglichkeiten durch Fachgespräche anzubieten, müsse man sich darüber im Klaren sein, dass es auch dann kaum eine Gleichbehandlung gebe, da die Fachgespräche von Kammer zu Kammer höchst unterschiedlich ausgestaltet sein könnten. Auch insofern benötige man dann eine bestimmte Strukturierung. Es stelle sich gleichzeitig die Frage, ob man hierfür nicht eine bundeseinheitliche Organisation bräuchte. Müsste man diese Frage bejahen, würde man es seines Erachtens allerdings übertreiben. Eine Fachanwaltschaft sei eben kein öffentliches Amt wie das Notariat.

Dr. Greve: Die Gefahr für Ungleichbehandlungen bzw. Missbräuche sei bei Lehrgangsanbietern größer, da diese finanzielle Eigeninteressen verfolgten. An Prof. Gasteyer gerichtet könne er noch einmal unterstreichen, dass der Ausschuss 1 das Fachgespräch gerne wiederbeleben wolle. Hierfür benötige man aber die mit der These 1 geforderte Prüfungskompetenz.

RA Filges: Da es zu den Thesen 3 und 4 keine Wortmeldungen gebe, komme er jetzt zur 5. These.

Dr. van Bühren: Wie bereits in der Vergangenheit wolle er sich ausdrücklich für eine Kompensation fehlender Fälle durch ein Fachgespräch aussprechen. Zurzeit gebe es die nicht hinnehmbare Situation, dass jemand 70 Fälle hervorragend bearbeitet habe und nicht zur Fachanwaltschaft zugelassen werde, während jemand, der 80 Fälle überwiegend fehlerhaft bearbeitet, eine Zulassung erhalte.

RA Filges: Zu den Thesen 6, 7 und 8 gebe es keine Meldungen. Dann sei es nun aus seiner Sicht Aufgabe des Ausschusses, einen Vorschlag zu machen, wie das Plenum für den Rest der Legislaturperiode mit den Ergebnissen der Studie nebst Bewertungen umgehe. Es stelle sich die Frage, was nun der konkret nächste Schritt sei.

Dr. Greve: Hierüber habe der Ausschuss noch nicht abschließend beraten, weil er insofern die heutige Diskussion abwarten wolle. Ungeachtet dessen habe der Ausschuss bereits auf praktische Probleme im Zusammenhang mit der Fachanwaltschaft für Erbrecht reagiert und einen Änderungsvorschlag erarbeitet, der auf der Tagesordnung dieser Plenumssitzung stehe.

RAuN Meyer-Schwickerath: Er wolle noch einmal betonen, dass der Satzungsversammlung ohne eine Änderung des § 43c BRAO die Hände ohnehin gebunden seien. Insofern bedürfe es der Mitwirkung des parlamentarischen Gesetzgebers.

RAin Klein: Im Hinblick auf die anstehenden Gespräche zwischen BRAK, DAV und Mitgliedern der Satzungsversammlung (Trialog) bitte sie zu bedenken, dass die Studie gerade keinen Anlass gegeben hat, vom bisherigen Modell abzurücken.

RA Paul: Es sei die Frage aufgeworfen worden, was im Rahmen der weiteren Arbeit des Ausschusses 1 möglich sei. Er sehe es nicht so, dass der Ausschuss nun gar nichts (mehr) machen könne, ohne dass es eine Änderung der BRAO gibt. Fachgespräche würden schon jetzt von den Kammern durchgeführt. Deshalb könne man sich durchaus Gedanken machen, ob man hinsichtlich der Voraussetzungen etwas ändert. Vor dem Hintergrund, dass das Plenum einhellig für eine Prüfungskompetenz der Kammern votiere, könnte man sich zudem Gedanken über ein diesbezügliches Alternativmodell zum Klausurenmodell machen. Schließlich könne man sich auch ohne Änderung des § 43c BRAO Gedanken über die Ausdehnung des Dreijahreszeitraums zum Sammeln der Praxisfälle (These 6) machen.

Dr. Greve: Ob dem Plenum noch in dieser Legislaturperiode ein Vorschlag zum Dreijahreszeitraum unterbreitet werden kann, hänge von der weiteren Diskussion im Ausschuss ab. Sicherlich reiche es nicht aus, die Zahl Drei durch die Zahl Vier zu ersetzen.

c) Einführung eines neuen Kriterienkatalogs

Dr. Greve: Zunächst wolle er zum Kriterienkatalog Folgendes anmerken: Dieser sei ein internes Hilfsmittel des Ausschusses 1 zur Entscheidung darüber, ob sich der Ausschuss mit einem neuen Fachanwalt näher beschäftigen solle. Das sei er bisher und solle er auch in Zukunft sein. Es handele sich um einen Katalog, der ganz am Anfang der Befassung mit einer möglichen neuen Fachanwaltsbezeichnung stehe. Sollten die Kriterien des Kataloges positiv beantwortet werden, stehe danach die intensive Befassung des Ausschusses mit der möglichen neuen Fachanwaltschaft und der Frage, ob er diese der Satzungsversammlung vorschlagen solle. Eine positive Entscheidung hinsichtlich der Anforderungen des Katalogs binde weder den Ausschuss noch die Satzungsversammlung. Es habe Fälle gegeben, wo der Ausschuss am Anfang mit Mühe und Not die Hürde des alten Kriterienkatalogs überwunden und dann in der näheren Befassung gelernt habe, dass dies wirklich ein wichtiger neuer Fachanwaltstitel sei. Es habe aber auch Fälle gegeben, in denen der Katalog zwar positiv beschieden worden, der Ausschuss am Ende aber zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es kein neuer Fachanwaltstitel sei. Wichtig sei, dass die Satzungsversammlung vor diesem Hintergrund über diesen neuen Kriterienkatalog diskutiere. Der Ausschuss sei mit dem Nachdenken über die Sinnhaftigkeit des einen oder anderen Kriteriums noch nicht am Ende und wolle nach der Diskussion in der Satzungsversammlung auch intern noch einmal über die Ergebnisse von heute abschließend beraten. Unter Verweis auf SV-Mat. 46/2014 (**Anlage 4**), in der die Kriterien aufgeführt seien, bedanke er sich ausdrücklich bei den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die den neuen Kriterienkatalog in zahlreichen Sitzungen erarbeitet haben und insbesondere bei RAin Riethmüller, die die Leitung übernommen hat.

Zu den einzelnen Kriterien:

Das Kriterium 1 verändere die Blickrichtung. In der Vergangenheit habe der Fokus auf dem Rechtsgebiet gelegen; in der Tradition der ersten Fachanwaltschaften für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und den gesonderten Gerichtsbarkeiten. Von diesem Fokus auf das Rechtsgebiet habe man sich bei der Schaffung neuer Fachanwaltschaften aber schon lange verabschiedet. Das wolle der Ausschuss nun auch im Kriterienkatalog abbilden. Deshalb gebe es diesen Paradigmenwechsel auf Lebenssachverhalte und Zielgruppen. Der erste Fachanwalt, bei dem auf den Lebenssachverhalt abgestellt worden sei, sei seiner Erinnerung nach der Fachanwalt für Medizinrecht gewesen.

Das Kriterium 2 schließe eng an die bisherige Formulierung an und nehme zusätzlich als Merkposten eine hinreichend breite Nachfrage potenzieller Mandanten auf. Das sei notwendig. Zwar sei es die Sache eines jeden einzelnen Kollegen zu entscheiden, ob er einen Fachanwaltstitel führen wolle. Der Ausschuss und die Satzungsversammlung sollten sich aber auch Gedanken darüber machen, ob es eine hinreichend breite Nachfrage potenzieller Mandanten gibt.

Das Kriterium 3 sei unverändert.

Im Kriterium 4, das auf eine sachgerechte Fallbearbeitung aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten abstelle, gebe es praktisch – bis auf redaktionelle – keine Änderungen.

Kernstück des neuen Katalogs und innerhalb des Ausschusses durchaus kontrovers diskutiert worden sei das Kriterium 5. Dieses werde immer dringender, weil die allerersten Fachanwaltschaften, die eingeführt wurden, eine sehr große Breite umfassen würden. Am deutlichsten werde dies am Fachanwalt für Verwaltungsrecht, bei dem von den Kolleginnen und Kollegen keineswegs alle Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts abgedeckt werden könnten. Innerhalb der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht gebe es eine ganze Vielzahl von Teilrechtsgebieten, auf die man sich gesondert spezialisieren könne. Mit dem Fachanwalt für Vergaberecht werde aktuell genau diese Diskussion geführt. Zu fragen sei, wie mit denjenigen Kollegen umzugehen sei, die sich bisher als Fachanwalt für Verwaltungsrecht z. B. auf das Vergaberecht spezialisiert hätten, und wie man diesen Kollegen eine Brücke bauen könne, ohne dass sie gezwungen wären, die notwendigen Voraussetzungen in allen Einzelheiten zu erfüllen, wenn sie die neue Fachanwaltschaftsbezeichnung (zusätzlich) führen wollten. Deshalb gebe es so etwas wie einen Vertrauensschutz, der als Kriterium 5 aufgenommen worden sei. Das Kriterium 5 müsse allerdings verneint werden, um zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Alle anderen Kriterien seien mit „Ja“ zu beantworten. Wenn eine hinreichende Zahl an „Ja“ vorhanden sei, befasse sich der Ausschuss mit der neuen Fachanwaltschaftsbezeichnung. Diesen Vertrauensschutz habe es in den bisherigen Erwägungen des Ausschusses 1 schon immer gegeben und sei nunmehr im Kriterium 5 explizit normiert.

Verändert worden sei auch die Gewichtung. Bisher hätte ein Kriterium die Gewichtung von 40 % und einige weitere von 15 % gehabt. Es habe die einfache absolute Mehrheit ausgereicht, um zu einer näheren Befassung mit der Fachanwaltschaftsbezeichnung zu kommen. Nunmehr sei eine qualifizierte Mehrheit von 70 % vorgesehen, damit sich der Ausschuss näher mit einem neuen Fachanwaltstitel beschäftige.

Einen breiten Raum habe auch die Frage eingenommen, ob ein K.o.-Kriterium gewollt sei. Das Kriterium 4 erscheine dafür geeignet. Das habe der Ausschuss jedoch verneint. Vor dem Hintergrund der Stellung des Kriterienkatalogs, nämlich am Anfang die Entscheidung darüber zu treffen, ob sich der Ausschuss mit einem neuen Fachanwalt näher befassen wolle, sei es richtig, nicht bereits an dieser Stelle ein K.o.-Kriterium einzuführen. Die Gewichtung sei so vorgenommen worden, dass kein

Kriterium für sich allein negativ beschieden zu einem Ausschluss führe. Sollte der Ausschuss erst am Ende zu dem Ergebnis kommen, keine neue Fachanwaltsbezeichnung einführen zu wollen, könne er immer noch entscheiden, dass dieser neue Fachanwalt nicht vorgeschlagen werde. Er sei nun gespannt auf die Stellungnahmen aus der Satzungsversammlung.

RAin Riethmüller: RA Paul habe gerade darauf hingewiesen, dass es einen redaktionellen Übertragungsfehler im Kriterienkatalog gebe. Beim Kriterium 2 müsse es statt „hinreichende Breite“ „hinreichend breit“ heißen. Sie meine, das könne schlicht in der Synopse korrigiert werden, da es sich nicht um eine Satzungsänderung handele. Sie danke RA Paul ausdrücklich.

Dr. Greve: RAin Riethmüller habe völlig Recht.

Dr. von Wedel: Ihn würde interessieren, wie man anhand dieser Kriterien in Zukunft Probleme ausschließen könne, die es bei einigen Fachanwaltstiteln gebe. Z. B. bei den Fachanwaltschaften für Miet- und Wohnungseigentumsrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht höre er immer wieder aus den Vorprüfungsausschüssen, dass die Kollegen entweder in dem einen oder dem anderen Rechtsgebiet tätig seien, nicht aber in beiden. Die meisten jungen Kollegen könnten nicht mehr beide Bereiche abdecken, weil man von ihnen eine hinreichende Spezialisierung erwarte. Eines Tages werde die Satzungsversammlung an den Punkt kommen, an dem alle Fachanwaltschaften hinterfragt werden müssten.

Dr. Greve: Der Ausschuss habe sich damit nicht beschäftigt. Der Ausschuss stehe momentan vor der schwierigen Aufgabe, überhaupt mit dem Bestandsschutz bisheriger Fachanwaltschaften umzugehen. Hinsichtlich des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht stimme er zu. Er sei zwar seinerzeit nicht dabei gewesen, aber nach seiner Wahrnehmung sei der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in der Kombination ergangen, weil die Vorschriften zur KG und OHG im HGB stehen und deshalb habe man es zusammenfassen müssen. Zunächst sei zu klären, wie mit den Fachanwaltschaften umzugehen sei, wie man aus alten Fachanwaltschaften tatsächlich Teilgebiete endgültig herauschneide und dadurch alte existente und von den Kollegen angenommene Titel verwässere oder aushöhle. Erst danach solle man sich Gedanken über eine konsistente Titelvergabe machen. Eine solche könne man nicht haben, weil zwischendurch ein Paradigmenwechsel vorgenommen wurde, der nun im Kriterium 1 abgebildet werde. Vor diesem Hintergrund würden der Ausschuss 1 und die Satzungsversammlung noch große Schwierigkeiten haben.

Prof. Hellwig: Es handele sich um ein ganz schwieriges Thema. Die Überlappungen dürften kein Problem darstellen. Bei den kombinierten Fachanwaltschaften könne man einfach aufsplitten, z. B. in einen Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und einen Fachanwalt für Handelsrecht. Man könne auch eine Umschichtung in den Fallzahlen vornehmen, dann hätte man mehr Flexibilität. Er sei selbst dabei gewesen, als der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht geschaffen wurde. Von einigen Kollegen sei darauf hingewiesen worden, dass es praktische Schwierigkeiten bei Großfällen geben werde, die nur zu einem oder zwei Fällen bei der Gewichtung führen würden. Das sei diskutiert worden, man sei aber der Meinung gewesen, dass die große Zahl der Antragsteller eher mittelständisch geprägt und dies dort anders als in Großkanzleien sei. Als er selbst den Fachanwalt machen musste, dachte er, er würde an den Fallzahlen scheitern, weil er zwei, drei große gesellschaftsrechtliche Mandate bearbeitet habe mit allen möglichen Unteraspekten, darunter auch handelsrechtliche Fragen. Er habe den Fachanwalt aber bekommen, weil der Vorprüfungsausschuss ganz pragmatisch vorgegangen sei und einen großen Fall in Einzelaspekte aufgeteilt habe. Das sei ein Problem, das auch bei anderen Fachanwälten gegeben sei. Ein weiteres Problem sei zwischenzeitlich, die geforderten Fallzahlen für Gerichtsverfahren zu sammeln. Heute werde immer mehr beraten und verglichen, als dass zu Gericht gegangen werde. Dies kennzeichne vielleicht

gerade den guten Anwalt. Der aber werde benachteiligt, wenn er den Fall nicht zu Gericht bringt und somit nicht auf die geforderte Fallzahl kommt.

Mit den Definitionen der Fachanwälte werde das Berufsbild eines Fachanwalts vorgegeben. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei bekannt, dass Berufsbilder sehr nützlich sein können, diese aber ständig überprüft werden müssten, weil sonst das Berufsbild von gestern eine Antwort auf berufsrechtliche Herausforderungen von heute, morgen und übermorgen gebe. Das könne nicht richtig sein. Deshalb rege er an, dass sich der Ausschuss in der nächsten Wahlperiode mit dieser Frage beschäftigt. Er solle nicht nur die interne Konsistenz und Kohärenz der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen überprüfen, sondern hinterfragen, wo die jetzigen Berufsbilder, die der normativen Festlegungen der FAO zu Grunde liegen, geändert werden müssen, damit die normative Seite mit der faktischen Weiterentwicklung im Leben Schritt hält.

Dr. Krenzler: Seine Wortmeldung gehe in die gleiche Richtung wie die von Prof. Hellwig. Er glaube, mit dem Gedanken zum Bestandsschutz sei die Problematik bei Weitem nicht erschöpft. Es müsse insbesondere eine Brücke für diejenigen, die eine Fachanwaltsbezeichnung tragen, zu einer engeren neuen Fachanwaltschaft gebaut werden. Er denke insbesondere an den Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er habe schon oft auf Briefköpfen von Fachanwälten für Verwaltungsrecht zusätzlich Hinweise auf das Bau- und Erschließungsrecht, Umweltrecht oder andere Spezialgebiete gesehen. Man müsse überlegen, wie man dann den Erwerb dieses spezialisierten Fachanwalts im Gebiet Verwaltungsrecht erleichtern könne. Es könne nicht sein, dass man wieder ganz von vorn mit theoretischen Nachweisen und Fällen beginnen müsse. Der Ausschuss sollte auch in die Richtung denken, dass er neue Formen des Erwerbs von neuen Fachanwaltschaften findet.

RA Scharmer: Er habe als Mitglied des Ausschusses 1 in der Diskussion zum Kriterium 5 erhebliche Probleme gehabt. Er sei einverstanden, dass es kein K.o.-Kriterium gebe. Allerdings erscheine die Formulierung des Kriteriums 5 doch wie ein K.o.-Kriterium. Diese sehr apodiktische Formulierung, ob es ausgeschlossen werden könne, dass es zu keiner wesentlichen Überschneidung mit anderen Fachanwaltschaften kommt, lasse angesichts der Härte der Formulierung immer nur die Antwort „Nein“ zu. Diese Härte in der Formulierung sei völlig untypisch im Verhältnis zu der relativ flexiblen oder weichen Formulierungen der anderen Kriterien. Wenn dies so stehen bliebe, könne keine spezielle Fachanwaltschaft mehr als 80 % erreichen. Insofern sehe er den Charakter eines Ausschlusskriteriums. Er schlage daher z. B. folgende Formulierung vor: „Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Einführung zu einer wesentlichen Überschneidung führt?“ Dann könne man prüfen und abwägen und müsse nicht direkt auf ein „Nein“ abstellen.

Dr. Greve: In der letzten Sitzung des Ausschusses, an dem RA Scharmer entschuldigt nicht teilgenommen hat, habe man den neuen Kriterienkatalog auf den möglichen Fachanwalt für Vergaberecht angewendet. Dabei habe der Ausschuss durchaus bemerkt, welche Handhabungsschwierigkeiten in dem Kriterium 5 stecken. Das Harte und Harsche werde abgemildert durch das Wort „wesentlich“. Dies sei Gegenstand der Diskussion im Ausschuss 1 gewesen. Der Ausschuss denke bereits über die von Dr. Krenzler vorgebrachten Anmerkungen nach. Es gebe erste Ideen, die aber bisher nicht mehrheitsfähig seien.

RAin Meier-van Laak: Sie wolle klarstellen, dass es sich bei diesem Kriterienkatalog um eine Arbeitshilfe handele, der der Vorprüfung diene. Sie halte es für unsinnig, einen Fachanwalt für Unterhaltsrecht einzuführen, da dieser im Familienrecht enthalten sei. In diesem Zusammenhang habe man auch über das Kriterium 5 gesprochen. Bei alten Fachanwaltschaften gebe es sicher Bereiche, wo man über einen weiteren Fachanwalt nachdenken könne. Bei dem Kriterienkatalog gehe es nur darum, ob der Ausschuss 1 in eine vertiefte Prüfung einsteigen kann, um möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt der Satzungsversammlung einen neuen Fachanwalt vorzuschlagen. Mit

dem Katalog könnten aber nicht sämtliche bestehende Fachanwaltschaften nachträglich überprüft werden. Das sei nicht dessen Aufgabe.

RAin Zecher: Sie sei überrascht, dass es keinen Beitrag zum Paradigmenwechsel gebe, der sich im Kriterium 1 widerspiegele. Sie sei keinesfalls mit diesem Paradigmenwechsel einverstanden. Auch wenn man sich schon durch die Einführung des Fachanwalts für Medizinrecht auf diesem Weg befinde, heiße das nicht, dass dies der richtige Weg sei. Die Fachanwaltschaften dienten dazu, den Mandanten eine Orientierung zu geben. Mit der Einführung des Kriteriums 1 würde man das verlieren. Die Anforderungen des Fachanwalts für Medizinrecht in § 14b FAO sehe sie sehr kritisch. Z. B. sei das Erfordernis der Kenntnis der strafrechtlichen Haftung Augenwischerei. Ein Fachanwalt, der alle anderen Kriterien erfüllen müsse und nebenbei auch noch das Strafrecht beherrschen solle, könne das Strafrecht nicht kennen. Wenn in der Instanz verteidigt werde, müsse auch das gesamte Revisionsrecht bekannt sein. Dr. Streck habe seinerzeit bemerkt, wenn die Instanz verloren wurde, solle der Fall an einen Revisionsrechtler abgegeben werden. Seinerzeit konnte sie, da die Rednerliste geschlossen war, nicht mehr erwidern: Was in der Tatsacheninstanz nicht geschaffen worden sei, könne der Revisionsrechtler nicht retten. Deswegen sei sie strikt dagegen, das Strafrecht in andere Fachanwaltschaften zu integrieren. Diese Diskussion werde sich beim Opferanwalt wiederholen, denn Nebenklage bedeute, das Revisionsrecht zu kennen. Wenn ein solches Kriterium, ausgerichtet an einem Lebenssachverhalt, aufgenommen werde, würden die Mandanten darüber getäuscht, dass diese Kollegen tatsächlich in der Lage seien, sie umfassend und mit der nötigen Kenntnis und Tiefe zu vertreten.

Prof. Ewer: Er danke Dr. Greve für die Ausführungen über die Funktion des Kriterienkatalogs. Im Grundsatz sei es sehr gut, diesen Katalog kritisch zu überarbeiten. Es sei wichtig, sich von einer gewissen Stringenz und Konsistenz leiten zu lassen. Aber ein solcher Katalog dürfe nicht zu einer schematischen Handlungsanweisung verkommen. Sowohl der Ausschuss als auch das Plenum der Satzungsversammlung müsse sich, wenn hinreichend tragfähige Gründe vorhanden seien, im Einzelfall darüber hinwegsetzen dürfen. Auch aus berufspolitischen Gründen müsse man z. B. ein Signal setzen können, wie mit den Überlegungen zum Fachanwalt für Migrationsrecht. Das Bundesverwaltungsrecht habe in einem anderen Zusammenhang den Satz gebraucht: „Es solle keine absoluten und keine relativen Gewichtungsvorränge geben, sondern es müsse immer am Einzelfall entschieden werden.“

Er glaube – entgegen RAin Zecher – die Ausrichtung am Lebenssachverhalt und an Zielgruppen sei das, was die Mandanten, die möglichst einen anwaltlichen Ansprechpartner wünschen, eigentlich erwarten und was sie brauchen. Es obliege dann der Verantwortung des Rechtsanwalts, die eigenen Grenzen auf Grund der eigenen Spezialisierung zu erkennen und gegebenenfalls verantwortungsvoll einen Kollegen zu empfehlen.

Man müsse die Überschneidungsproblematik von der Herauslösungsproblematik trennen. Er sehe auch bei wesentlichen Überschneidungen jedenfalls nicht zwingend einen Hinderungsgrund. Maßgeblich sei nicht die Frage, ob ein bestimmtes Rechtsgebiet auch in mehreren Rechtsgebieten mit maßgeblich ist. Beim Verfassungsrecht sei das in sämtlichen anderen Fachgebieten der Fall. Das Erbrecht sei auch ein gutes Beispiel. Vielmehr sei das wesentliche Gepräge eines Fachanwaltsgebiets entscheidend.

Das Beispiel Verwaltungsrecht und Vergaberecht treffe die Herauslösungsproblematik nicht ganz, denn im Katalog zu § 8 FAO sei das öffentliche Auftragsrecht nicht enthalten. Ein besseres Beispiel sei das Migrationsrecht, bei dem es sich unzweifelhaft um Verwaltungsrecht handele. Klassischerweise seien es ganz andere Kollegen, die im Verwaltungsrecht oder im Ausländer- und Asylrecht tätig sind. Hier gebe es kaum Überschneidungen. Es könne für Kollegen aus kleinen Kanzleien oder kleinen Städten

das Bedürfnis geben, als Fachanwalt für Verwaltungsrecht relativ breit aufgestellt zu sein, vielleicht mit dem Hinweis, dass der Schwerpunkt im Bau- und Planungsrecht liege. Andererseits bestehe für andere Kollegen das Bedürfnis, als absoluter Profi in einem kleinen sektoralen Bereich aufzutreten. Man solle stets überlegen, ob es Sinn mache, unabhängig von einer allgemeinen Fachanwaltspezialisierung einen nur einen Teilbereich betreffenden Fachanwalt zu schaffen. Er danke dem Ausschuss für den Anstoß zu dieser wichtigen Diskussion.

Prof. Gasteyer: Er erinnere sich, dass ausdrücklich unter dem Stichwort Paradigmenwechsel bei der Einführung einer der neueren Fachanwaltschaften schon darüber gesprochen wurde, sich eher am Lebenssachverhalt und am Verständnis des Mandanten zu orientieren. Die einzelnen Fachanwaltsfelder in den abzudeckenden Teilrechtsgebieten seien teilweise überfrachtet. Mittelfristig werde man diese aufgliedern müssen, auch wenn dabei wahrscheinlich die Anzahl der Fachanwaltschaften vergrößert werde. Er sei sich bewusst, dass der Kriterienkatalog nur eine interne Hilfe sein soll, um die Diskussionen im Ausschuss bei der Vorbereitung zu systematisieren. Er habe aber auch schon im Plenum erlebt, dass der Kriterienkatalog herangezogen wurde, um zu begründen, warum diese Fachanwaltschaft unbedingt erforderlich sei. Deswegen lohne es sich, die heutige Diskussion zu führen. Die Bedeutung von „wesentlich“ im Kriterium 5 könne nach seinem Verständnis nur quantitativ und nicht qualitativ sein. Insofern scheine es doch ein K.o.-Kriterium zu sein. Unklar sei ihm das intendierte Verhältnis zwischen Kriterium 4 und 5. Ferner sei ihm die Zahlenlogik der Gewichtung des Ausschusses noch nicht hinreichend klar.

Dr. Finzel: Prof. Gasteyer habe schon viel vorweggenommen. Er stimme zu, dass es ein Systemwechsel sei, der mit dem neuen Kriterium 1 vorgenommen werde. Er erinnere an das „Modell Scharmer“ – der Kriterienkatalog führe möglicherweise genau das herbei, nämlich jedem sein Fachgebiet. Der Kriterienkatalog sei eine lobenswerte Arbeit. Es sei schwer, die Abgrenzung und Gewichtung zu finden. Wenn man das aber auf die bestehenden Fachanwaltschaften übertrage, komme man „in Teufels Küche“. Z. B.: Das Kriterium 2 habe eine Gewichtung von 20 % und stelle darauf ab, ob das Fachgebiet eine hinreichend breite und nachhaltige Nachfrage potentieller Mandanten hat. Das sei schlagwortartig ein Exot und erhalte 20 %. Das Kriterium 3 mit 10 % Gewichtung frage danach, ob die Anerkennung des Fachgebiets der Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten dient. Das heißt, er habe keine Konkurrenz. Dann habe man einen Fachanwalt, der vom Fachgebiet her ein Exot ist und im Wettbewerb keine Konkurrenz hat und erreiche 70 %. Damit müsse künftig ein Exot zum Fachanwalt gemacht werden. Jedenfalls rege er an, das Quorum zu überdenken und die Gewichtung möglicherweise zu ändern. Auch die bestehenden Fachanwaltschaften sollten sorgfältig noch einmal überdacht werden. Es seien Kataloge beschlossen worden, die so endlos groß seien, dass kein Fachanwalt auch nur annähernd die Felder beherrsche, die in seinem Bereichskatalog vorhanden sind. Würde dieser Kriterienkatalog angewendet werden, komme man künftig bei den bestehenden Fachanwaltschaften zu dem Ergebnis, dass Gebiete ausgegliedert und weitere selbstständige Fachanwaltschaften geschaffen werden müssten.

RA Engelke: Mit Blick auf den Paradigmenwechsel befinde man sich vor einer Entwicklung hin zu einer Atomisierung der Fachanwaltschaften. Man müsse doch davon ausgehen, dass in der juristischen Ausbildung eine gewisse Grundlage geschaffen werde, so dass mit den wesentlichen gesetzlichen Vorschriften umgegangen werden könne. Er habe Bedenken, weitere spezialisierte Fachanwaltschaften zu schaffen. Man fördere Closed Shops. Ein junger Anwalt, der nach dem Referendariat in eine so genannte Allgemeinpraxis eintritt, werde wegen geringer Fallzahlen seinen Fachanwalt für Versicherungsrecht nicht zustande bekommen können. Er erinnere auch an den Fall eines Kollegen, der sein Berufsleben lang als Verkehrsrechtsspezialität im Anstellungsverhältnis tätig war. Er hatte sich Spezialist für Verkehrsrecht genannt, was von einer Rechtsanwaltskammer

beanstandet worden sei. Das BVerfG habe dem glücklicherweise einen Riegel vorgeschoben und der Kollege habe sich Spezialist nennen dürfen.

RAin Klein: Man sei an einem Punkt angelangt, wo mit jedem neuen Fachanwalt in alte Gebiete eingetreten werde und wo sich die Gebiete überlappen. Man würde sich in der Unendlichkeit verlieren, wenn immer neue Fachanwaltschaften erschaffen würden. Es werde auch für das Publikum schwer verständlich, wenn es zu jemandem geht, der nur ein Gebiet und nicht mehr beherrscht. Sie halte es für eine gangbare Lösung, wenn sich die bereits vorhandenen Fachanwaltschaften mit Spezialgebieten schmücken könnten. Das werde jetzt schon gemacht und man könne dies offizialisieren. Gerade den Fachanwalt für Migrationsrecht könne man hervorragend in den Fachanwalt für Verwaltungsrecht unterbringen. Ohnehin sei das Verwaltungsrecht so breit, dass Spezialisierungen in der Praxis schon stattgefunden hätten. In allen anderen Fachanwaltschaftsgebieten scheine auch ein Problem zu sein, dass sich die Lebenssachverhalte ändern. Als Beispiel eigne sich der Fachanwalt für Familienrecht. Es sei ohnehin kritisch, dort noch etwas herauszuschneiden. Es würden aber auch Scheidungen wegfallen, weil nicht mehr so häufig geheiratet würde. Dagegen nehme das Gebiet des Seniorenrechts zu. Man müsse sich Gedanken darüber machen, ob die Fachanwaltschaften an die sich ändernden Lebenssachverhalte angepasst werden müssten. Das Kriterium 4 überzeuge sie nicht.

RA Baur: Er wolle in Erinnerung rufen, wann der Paradigmenwechsel stattgefunden habe. Dies sei in dem Moment gewesen, als man von dem ursprünglichen gesetzgeberischen Konzept, sich an den Gerichtsbarkeiten zu orientieren, abgewichen sei. Mittlerweile gebe es über 20 Fachanwaltschaften, die genau dem folgen. Jetzt noch von Paradigmenwechsel zu sprechen, sei viele Jahre zu spät. Der Kriterienkatalog zeichne das nach, was ohnehin schon Stand der Fachanwaltschaften sei. Der neue Blickwinkel bei den letzten geschaffenen Fachanwaltschaften sei die Überlegung, was erwarte der Mandant. Er erwarte eine ganzheitliche Vertretung. Ob der Rechtsanwalt die Mandate allein bearbeitet oder in verantwortungsvoller Selbsteinschätzung einen Kollegen als Spezialisten hinzunimmt, sei eine ganz andere Frage. Gleichwohl müsse der Kollege das andere Rechtsgebiet verstehen, weil Implikationen aus dem einen Rechtsbereich in dem anderen Rechtsbereich besondere Bedeutung haben. Ein Beispiel dafür sei das Steuerstrafrecht. Aus seiner Sicht gehöre in das Medizinrecht daher auch das Strafrecht. Das aktuelle Beispiel des Fachanwalts für Vergaberecht zeige, dass der Markt bestimmt, welche Richtung eingeschlagen werde. Ein Kollege aus dem Ausschuss 1 habe geschildert, wie er als Baurechtler durch die Mandate in die vergaberechtliche Richtung getrieben worden sei. Der ursprüngliche Wechsel vom System der Fachgerichtsbarkeiten auf eine nichtfachgerichtsbarkeitorientierte Gestaltung von Fachanwaltschaften sei ohne systematisches Konzept erfolgt. Auf Bedarfsanfragen hin seien Fachanwaltschaften geschaffen worden. Jetzt werde festgestellt, dass die weiteren Nachfragen die übergroßen Fachanwaltschaften, die nicht mehr markt- und bedarfsgerecht seien, angreifen. Jeder Rechtsbereich habe seine Schwierigkeiten und man müsse hinterfragen, ob eine neue Fachanwaltschaft sinnvoll sei. Man müsse stets eine Einzelfallbetrachtung vornehmen. Dabei diene der Katalog als gute Einstiegshilfe. Es gehe nicht darum, etwas herauszutrennen, sondern man müsse prüfen, ob ein bestimmter Rechtsbereich, in dem Kollegen tätig sind, eine solche Eigenständigkeit hat, dass er auch vom Markt entsprechend nachgefragt werde und dafür ein Bedarf bestehe. Deshalb werde es sicherlich unumgänglich sein, auch alte Fachanwaltschaften noch einmal kritisch anzuschauen.

Dabei sei der Bestandsschutz in Kriterium 5 wichtig, wobei es eher um die Frage gehe, wie man es einem Kollegen, der bereits einen Fachanwalt hat, ermöglichen kann, mit den Nachweisen, die er bereits erbracht hat, mit Erleichterungen in einen anderen tangierten Fachanwalt zu wechseln. Es sei denkbar, dass, wenn jemand im Bereich der alten Fachanwaltschaften wechseln möchte und wenn das neue Klausurenkonzept Platz greift, anhand der Klausuren beispielsweise Themenbereiche herausgefiltert, die er schon einmal nachgewiesen hat, und diese dann angerechnet werden, um den

Wechsel zu erleichtern. Die Diskussion stelle sich nicht nur in Bezug auf neue Fachanwaltschaften zu den großen, sondern auch im Verhältnis zu bestehenden Fachanwaltschaften untereinander. Die Frage der Etablierung von weiteren Fachanwaltschaften daneben sei ein bleibendes Thema. Die Atomisierung sei letztendlich nichts Negatives, sondern die Rechtspraxis.

RAinuNin Kindermann: Die Fachanwaltsdiskussion werde unter dem Stichwort „geprüfte Qualität“ geführt. Sie frage sich, ob es dem Mandanten diene, wenn dieser einen auf ein eng begrenztes Gebiet beschränkten Fachanwalt mandatiere oder ob es nicht sinnvoll sei, einen Fachanwalt zu mandatieren, der einen breit aufgestellten theoretischen Katalog habe. Sie rege an, über eine Darstellung der Spezialisierung innerhalb der Fachanwaltschaften nachzudenken. Denn grundsätzlich müsse der Zugang zu den Fachanwaltschaften vorhanden sein. Wenn die Nachfrage für eine Fachanwaltschaft zu gering sei, würden auch keine Kurse mehr dafür angeboten werden. Aus diesen Gründen spreche sie sich für den Vorschlag von RAin Klein, eine Spezialisierung unterhalb der Fachanwaltschaft, aus.

Zudem wolle sie festhalten, dass der Kriterienkatalog eine Orientierung gebe und keine mathematische Genauigkeit sei. Das Kriterium 5 sei eine Leitlinie, also ein Orientierungskriterium. Im Rahmen des Kriterienkatalogs müsse Verantwortung übernommen werden. Am Schluss müsse entschieden werden, ob man eine Fachanwaltschaft wolle oder nicht. Der Kriterienkatalog diene dazu, eine Entscheidung zu strukturieren. Allerdings nehme der Kriterienkatalog den Einzelnen nicht aus der Verantwortung, sich für oder gegen eine Fachanwaltschaft trotz des Kriterienkatalogs zu entscheiden.

Dr. Greve: Er danke den Kolleginnen und Kollegen für die zahlreichen Wortmeldungen und Beiträge. Interessant sei die Bandbreite der verschiedenen Auffassungen.

Zu dem Wortbeitrag von RAin Zecher wolle er ausführen, dass der Fachanwalt für Medizinrecht tatsächlich theoretische Kenntnisse im Strafrecht verlange. Allerdings müsse ein Fachanwalt für Medizinrecht vorrangig keine Hauptverhandlung als Strafverteidiger begleiten. Jedoch sei es sinnvoll zu wissen, wann ein Straftatbestand erfüllt sei und wann nicht. Er glaube, dass bei vielen Fachanwaltschaften zumindest theoretische Kenntnisse im Strafrecht vorhanden sein müssen.

Prof. Ewer wolle er insoweit zustimmen, dass der Fachanwalt für Verwaltungsrecht das öffentliche Vergaberecht nicht als nachzuweisende besondere Kenntnisse beinhalte. Grund dafür sei seines Erachtens, dass es bei der Einführung der Fachanwaltschaft keine Diskussion über das öffentliche Vergaberecht gegeben habe. Grundsätzlich stelle sich die Frage, wie man mit Fachanwälten umgehe, die eine ausdrückliche Spezialisierung, beispielsweise im Bereich des Vergaberechts, hätten. An dieser Stelle müssten Antworten gefunden werden. Dies müsse die Satzungsversammlung zu gegebener Zeit entscheiden.

Zu dem Wortbeitrag von Prof. Gasteyer wolle er anmerken, dass die Prozentaufteilung des Kriterienkatalogs, insbesondere die 70 Prozent, ernst gemeint sei. Es habe zum Kriterienkatalog im Ausschuss 1 lange ernsthafte Diskussionen gegeben. Mit Hilfe des Kriterienkatalogs solle eine Bauchentscheidung vermieden werden. Außerdem solle es ein K.o.-Kriterium nicht geben.

Die Anregung von Dr. Finzel werde er mit in den Ausschuss nehmen.

Zum Redebeitrag von RA Engelke wolle er festhalten, dass die Ausbildung nicht hinreichend breit sei, um in allen Rechtsgebieten als Rechtsanwalt zu beraten, ohne sich das Rechtsgebiet zuvor zu erschließen.

Abschließend wolle er zu den Beiträgen von Frau RAin Klein und RAinuNin Kindermann festhalten, dass er den Vorschlag ernst nehme und eine Diskussion hierüber sodann im Ausschuss 1 führen werde.

d) Fachanwalt für Erbrecht – Änderung des § 5 lit. m FAO

Dr. Greve: Aus der IFB-Studie ergebe sich, dass der Nachweis praktischer Erfahrungen zum Erwerb des Titels „Fachanwalt für Erbrecht“ für viele Rechtsanwälte mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Daher sei in einer Unterarbeitsgruppe des Ausschusses darüber nachgedacht worden, woran das liegen könne. Es sei festgestellt worden, dass die meisten Antragsteller mit dem Erreichen einer Mindestzahl von 20 rechtsförmlichen Verfahren Probleme hätten. Das dürfte nach Auffassung des Ausschusses damit zusammenhängen, dass von vielen potentiellen Antragstellern die Breite der Möglichkeiten, 20 rechtsförmliche Verfahren zu erreichen, verkannt werde. Daher schlage der Ausschuss vor dem Hintergrund der IFB-Studie und der persönlichen Erfahrungen der Mitglieder des Ausschusses, die zum Teil selbst in Fachausschüssen für Erbrecht tätig sind, einstimmig vor, eine gewisse Erleichterung dadurch zu schaffen, dass die Zahl der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf 15 hochgesetzt werde. Weitere Änderungen seien nicht veranlasst. Er bitte die Satzungsversammlung, diesem Vorschlag zuzustimmen.

RA Filges stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 5 lit. m) FAO wird wie folgt geändert:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich alle auf die nach § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

(angenommen; 61 dafür, 1 dagegen, 3 Enthaltungen)

RA Filges stellt fest, dass die Änderung des § 5 lit. m) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

RA Filges: Bei der Beschlussfassung zu § 5 lit. m) FAO habe sich leider unbeabsichtigt ein Fehler eingeschlichen. Ziel sei es gewesen, ausschließlich die Zahl der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf 15 hochzusetzen. Leider sei auch die Wortreihenfolge in Satz 2 verändert bzw. verdreht worden. Man habe beschlossen:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich **alle auf die nach § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche** beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

Wenn man allerdings nur die Zahl der Verfahren ändern wolle, hätte folgendes beschlossen werden müssen:

„Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich **auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche** beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.“

Jetzt stelle sich die Frage, wie man am besten mit diesem Problem umgehe. Inhaltlich sei etwas fehlerhaftes beschlossen worden, das so nicht gewollt gewesen sei. Da es kein einzelner Schreibfehler gewesen sei, müsse – auch nach Meinung des Versammlungsrates und des Ausschussvorsitzenden – ein neuer abändernder Beschluss gefasst werden.

RA Filges stellt nunmehr in Abänderung des vorherigen Beschlusses folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

5 lit. m) FAO wird wie folgt geändert:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

(angenommen; 67 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

RA Filges stellt fest, dass die Änderung des § 5 lit. m) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Dr. Purrucker: Er sehe gerade, dass in Satz 2 bei der Bezugnahme auf die Fälle „§ 14f Nr. 1 bis 5 FAO“ stehe. Dies weiche von der sonstigen Systematik in der FAO ab. Grundsätzliche werde bei Paragraphen-Verweisungen in der FAO nicht das Wort „FAO“ dazugeschrieben, sondern nur die Paragraphen. Daher müsse es wohl heißen „§ 14f Nr. 1 bis 5“. Er frage sich, ob dies noch korrigiert werden könne.

Dr. Greve: Er stimme Dr. Purrucker zu. Eigentlich müsse es heißen: „§ 14f Nr. 1 bis 5“.

RA Filges: Inhaltlich liege hier kein Fehler vor. Vielmehr werde aus der Redaktionstechnik ausgebrochen.

Prof. Ewer: Da es sich erkennbar um ein redaktionelles Versehen handle, schlage er vor, dass der Versammlungsleiter dies wegen offensichtlicher Unrichtigkeit aus der FAO streiche und die Satzungsversammlung frage, ob dagegen Bedenken bestehen. Er vermute, dass niemand Bedenken habe werde.

RA Filges: Dies sei auch der Vorschlag des Ausschussvorsitzenden. Es handle sich um ein rein redaktionelles Versehen.

Er stelle fest, dass sich niemand der Anwesenden dagegen ausspreche. Insofern werde die entsprechende Änderung vorgenommen.

5 lit. m) FAO wird wie folgt geändert:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

Dr. Krenzler: Nachdem nun beim Fachanwalt für Erbrecht materiell-rechtliche Änderungen beschlossen wurden, würde er gern wissen, ab wann diese gelten sollen. Er habe eine Reihe von anhängigen Verfahren. Insofern sei es interessant zu wissen, ob in diesen Verfahren schon die neue Regelung angewendet werden dürfe oder nicht.

RA Filges: Die Frage beantworte sich aus dem Gesetz. Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssten nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, würden diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folge.

e) Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz – redaktionelle Anpassung des § 14h FAO an die geänderte Rechtslage (Designgesetz)

Dr. Greve: Am 01.01.2014 sei das Designgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz habe das bisherige Geschmacksmustergesetz ersetzt. Eine wichtige Änderung dieser Novellierung sei vor allem sprachlicher Natur. Mit dem neuen Designgesetz sei die bisherige Bezeichnung für geschützte ästhetische Formschöpfungen „Geschmacksmuster“ durch die bereits im allgemeinen Sprachgebrauch etablierte Bezeichnung „eingetragenes Design“ ersetzt worden. Das bisher „Geschmacksmustergesetz“ genannte Gesetz sei dementsprechend in „Designgesetz“ umbenannt worden. Der Änderungsvorschlag des Ausschusses 1 trage diesem Umstand Rechnung. Da auf Ebene der EU weiterhin das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht gelte, müssten in § 14h FAO die Worte „europäischen Geschmacksmuster“ unverändert bleiben.

RA Filges stellt den nachfolgenden Antrag des Ausschusses 1 gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

In § 14h Nr. 2 FAO wird der Begriff „Geschmacksmusterrecht“ durch „Designrecht“ geändert.

(angenommen; dafür: 64, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RA Filges stellt fest, dass die Änderung des § 14h FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

f) Ergänzung des § 2 Abs. 3 FAO um die „mensenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets“

Dr. Greve: Die erhebliche Relevanz von Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes außerhalb des Bereiches des Europäischen Gemeinschaftsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention gebe aus Sicht des Ausschusses hinreichenden Anlass für eine Anpassung der Bestimmung des § 2 Abs. 3 FAO. Die vorerwähnten Instrumentarien des Menschenrechtsschutzes hätten durch die jeweiligen Ratifikationsgesetze Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden. Sie würden mitunter unmittelbar Rechte Einzelner begründen und seien Maßstab für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte. Gerade Fachanwälte seien daher in die Lage zu versetzen, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet einschlägigen Instrumentarien zu kennen und diese wie auch die Spruchpraxis der jeweiligen Kontrollorgane im Rahmen der Mandatsbearbeitung im Sinne der Rechtssuchenden zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 3 FAO sollte daher die Bezüge zum internationalen Menschenrechtsschutz als Gegenstand der besonderen theoretischen Kenntnisse ausdrücklich aufnehmen. Der Ausschuss schlage folgende Ergänzung dieser Vorschrift vor:

§ 2 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die Bezüge des Fachgebiets zum Verfassungsrecht, zum Recht der Europäischen Union und zum internationalen Menschenrechtsschutz erfassen.“

Der Ausschuss habe eine Diskussion darüber, ob sich menschenrechtliche Bezüge in jeder einzelnen Fachanwaltschaft finden lassen, für unnötig gehalten. Es bestehe Klarheit darüber, dass es mindestens in mehr als einer Fachanwaltschaft menschenrechtliche Bezüge gibt. Daher seien diese vor die Klammer und damit in § 2 Abs. 3 FAO zu ziehen. Sollte eine Fachanwaltschaft keine menschenrechtlichen Bezüge aufweisen – was nicht der Fall sein dürfte – schade eine Bezugnahme nicht, denn wenn es einen menschenrechtlichen Bezug für diese einzelne Fachanwaltschaft nicht gebe, müsse man insofern auch keine Kenntnisse haben.

Dr. von Wedel: Er gebe zu bedenken, dass es keinen internationalen Menschenrechtsschutz gibt. Es werde allseits beklagt, dass es diesen eben nicht gibt, was natürlich sehr schade sei. Er empfinde die Formulierung als problematisch. Es werde etwas unterstellt, was nicht vorhanden sei. Er habe hingegen kein Problem mit der Formulierung „menschenrechtliche Bezüge“.

Dr. Greve: Dass es keinerlei internationalen Menschenrechtsschutz oder Normen dazu gibt, sei als These so nicht richtig. Fraglich sei allenfalls, ob dieser ausreichend ist. Es gebe zumindest einen marginalen internationalen Menschenrechtsschutz.

RA Filges: Das sei ein substanzieller Einwand und neuer Gedanke, der abgearbeitet werden müsse. In der Überschrift zur Tagesordnung heiße es „Ergänzung um die menschenrechtlichen Bezüge“. Aus dem Text zur Begründung gehe dies dagegen so nicht hervor. Den internationalen Menschenrechtsschutz gebe es als umfassenden Rechtsbegriff in der Tat nicht. Zielführend sei möglicherweise, wenn der Ausschuss hierüber noch einmal nachdenkt.

Dr. Greve: Er sei Dr. von Wedel sehr dankbar, würde aber gerne noch besser verstehen, worin der Kritikpunkt bestehe.

Dr. von Wedel: Es sei grundsätzlich in Ordnung, dass sich die Fachanwälte mit dem Thema des internationalen Menschenrechtsschutzes auseinandersetzen sollen. Das Rechtsinstitut des internationalen Menschenrechtsschutz gebe es aber nicht. Es gebe zwar einige Einzelabkommen, wie z. B. die Kinderschutzkonvention, die aber unvollkommen sind und viele Staaten gar nicht deren Mitglied sind. Es handele sich bei dem internationalen Menschenrechtsschutz nicht um ein feststehendes Rechtsinstitut, so wie es die EMRK mit ihrem Durchsetzungsmechanismus ist. Der allgemeine internationale Menschenrechtsschutz in dieser Form sei eine Irreführung. Die jetzige Formulierung „internationaler Menschenrechtsschutz“ suggeriere, dass es einen internationalen Grundrechtsschutz gibt.

Dr. Greve: Ein Teil des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene habe durch Ratifikationsgesetze der Bundesrepublik Deutschland Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden mit den entsprechenden rechtlichen Schutzmöglichkeiten. Dass nicht alle UN-Menschenrechtsbestimmungen Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden haben bzw. es ein Institut wie den EGMR und die EMRK gibt, gestehe er gerne zu. Dass es aber keinerlei Rechtsschutz

gibt, der nicht einklagbar ist, würde er so nicht unterschreiben, da er zum Teil durch Ratifikationsgesetze in das nationale Recht transformiert worden sei.

Dr. Engel: Dem stimme er zu. Es gebe einen internationalen Menschenrechtsschutz, der sicherlich verbesserungsbedürftig sei. Existierende Instrumente seien die völkerrechtlichen Verträge, die seit vielen Jahrzehnten bestehen, wobei der wohl bekannteste der internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1976 sei. In den letzten Jahren seien eine Fülle weiterer Abkommen hinzugekommen. Diese würden es verdienen, als System des internationalen Menschenrechtsschutzes bezeichnet zu werden. Bei der Formulierung dieses Vorschlages habe sich der Ausschuss fachwissenschaftlicher Unterstützung bedient und universitäre Institute, die sich in diesem Wissenschaftsbereich betätigen, um Hilfe gebeten, wie man formulieren könne. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte habe sich mit dem Formulierungsvorschlag befasst und von dort sei u. a. auch ausdrücklich auf das System des internationalen Menschenrechtsschutzes hingewiesen worden.

Es sei richtig, dass das Sanktionssystem nicht mit dem des europäischen Menschenrechtsschutzes zu vergleichen sei, aber es durchaus Überwachungsorgane, und zwar der jeweiligen UN-Ausschüsse, gebe. Diese würden zwar nur so genannte Views erlassen. Diese Views aber würden durchaus auf eine nicht ganz unerhebliche Sensibilität der Mitgliedstaaten dieses Vertrages stoßen. Ein Fall könne von einem Einzigen im Zuge des Individualbeschwerdeverfahrens anhängig gemacht werden. Die Mitgliedstaaten interessieren sich dafür, ob ein Staat ein für ihn negatives View erhält. Dies werde in den meisten Regierungen nicht gern gesehen. Insofern könne man nicht davon sprechen, dass es gar kein Sanktionssystem gebe.

Ein wichtiger Gesichtspunkt für den Ausschuss sei die Frage der innerstaatlichen Wirkung gewesen. Neben der Problematik internationales Sanktionssystem stehe in einer zumindest funktionierenden rechtsstaatlichen Ordnung, wie der der Bundesrepublik Deutschland, die innerstaatliche Geltung. Jeder Einzelne könne sich über die Ratifikationsgesetze auf Vorschriften dieser Abkommen vor jedem Gericht dieses Landes berufen. Es werde den Interessen der Mandanten gedient, wenn eine verstärkte Sensibilität dafür besteht, dass auch die Ratifikationsgesetze dieser Abkommen dazu führen, dass die Abkommen innerstaatliches Recht sind, auf die man sich berufen kann. Dass das noch die wenigsten Kollegen und Richter wissen, sei die eine Sache, aber die Änderung dieser Vorschrift solle auch gerade einer verstärkten Sensibilität wenigstens der Fachanwälte dienen. Wenn es denn solche Bezüge gibt – und natürlich nur wenn es sie gibt – seien sie im Interesse der Mandanten anzuwenden. Deshalb glaube er, könne man auf den internationalen Menschenrechtsschutz verweisen, denn er existiere tatsächlich.

Dr. Finzel: Er habe auch Hemmungen, vom internationalen Menschenrechtsschutz zu sprechen. Dem Anliegen von Dr. von Wedel sei möglicherweise Rechnung getragen, wenn man formulieren würde, „... Bezüge ... zu den nationalen und internationalen Regelungen über den Menschenrechtsschutz ...“. Dr. Wessels habe ihm gerade im Internet eine ganze Palette gezeigt, die mit internationalem Menschenrechtsschutz überschrieben sei. Darunter fänden sich die Einzelregelungen, teilweise nationale, teilweise internationale. Gewollt sei, dass die Bezüge zu diesen Einzelregelungen mit erfasst und möglicherweise mit geprüft werden.

Dr. Horn: Dr. Finzel habe ihm schon zum Teil die Gedanken vorweggenommen. Es handele sich nur um ein Formulierungsproblem. Er schlage folgende Umformulierung vor, bei der lediglich die Reihenfolge der Wörter vertauscht wird „... und zum internationalen Schutz der Menschenrechte ...“. Damit sei der Systemcharakter, der beanstandet wird, verändert, die Sache aber bleibe dieselbe. Der nationale Menschenrechtsschutz sei bereits im Verfassungsrecht enthalten.

RA Filges: Es bestehe die Gefahr, dass mit dem „internationalen Menschenrechtsschutz“ ein Begriff verwendet wird, den es nicht gibt. Das, was man erreichen wolle, könne durch eine Umformulierung heilbar sein. Er warne vor einem Schnellschuss und rege an, heute Abend noch einmal nachzudenken und morgen eine Lösung zu präsentieren.

Dr. von Wedel: Der Beitrag von Dr. Finzel habe ihn auf die richtige Spur gebracht. Statt der Formulierung „... und zum internationalen Menschenrechtsschutz ...“ schlage er vor „... und den Regelungen zum internationalen Menschenrechtsschutz ...“. Bei dem Vorschlag sei einerseits auf zwei Rechtsgebiete und andererseits auf eine Institution abgestellt worden. Das passe nicht 100 %-ig. Sein Hauptstörgefühl würde mit der Umformulierung sofort erschlagen werden.

Dr. Greve: Er habe jetzt vier mögliche Umformulierungen gehört, die er alle nachdenkenswert finde und über die er am Abend mit Mitgliedern des Ausschusses gerne sprechen wolle, um auszuloten, was morgen früh vorgestellt werden könne.

Folgende Ideen lägen nun vor, von:

- **Dr. Finzel:** „nationale und internationale Regelungen zum Menschenrechtsschutz“
- **Dr. Horn:** „und zum internationalen Schutz der Menschenrechte“
- **Dr. von Wedel:** „Regelungen zum internationalen Menschenrechtsschutz“
- **RAinuNin Kindermann:** Ersetzen des Wortes „erfassen“ durch „umfassen“ – wie es auch bisher in der Norm hieß.

Der Ausschuss werde nachdenken und der Satzungsversammlung morgen einen Vorschlag unterbreiten.

RA Filges: Er greife diese Anregung gerne auf. Er schließe die Sitzung und werde morgen um 9.00 Uhr gleich mit diesem Thema beginnen. Er danke dem Ausschuss 1, auch wenn dieser noch nicht am Ende seiner Wegstrecke sei.

Fortsetzung der Diskussion am 11.11.

Dr. Greve: Er habe sich gestern zu den menschenrechtlichen Bezügen noch mit vielen Mitgliedern des Ausschusses 1 und Dr. von Wedel beraten. Es werde nun folgender Vorschlag, der sich ganz nah an die derzeitige Formulierung des § 2 Abs. 3 FAO hält, unterbreitet:

§ 2 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.“

Der Ausschuss sei der Meinung, dass „erfassen“ und nicht „umfassen“ richtig sei.

Dr. Purrucker: Er bitte um Nachsicht, dass er erst heute darauf komme, aber er frage sich, ob es noch richtig sei, von „europarechtlichen Bezügen“ zu sprechen oder ob es nicht heißen müsse „unionsrechtliche Bezüge“.

Dr. Greve: Der Ausschuss meine, dass mit der Formulierung „unionsrechtlich“ zu kurz gesprungen würde. Europarechtlich umfasse mehr als nur das Unionsrechtliche. Ganz bestimmte Dinge gebe es nur auf europarechtlicher Ebene, die außerhalb der europäischen Union liegen und dort miterfasst würden.

Dr. von Wedel: Gerade bei den menschenrechtlichen Bezügen sei es so, dass es Abkommen gebe, die nicht unionsrechtlich in dem engen Sinne sind, dass sie von der Union gesetzt sind. Diese seien quasi für Europa geltend, z. B. das OSZE-Abkommen oder die EMRK, die auch für Mitgliedstaaten gelte, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union sind. Die Formulierung „europarechtlich“ sei besser.

Prof. Hellwig: Die EMRK sei ein völkerrechtlicher Vertrag. Die völkerrechtlichen Verträge seien bisher in allen Definitionen, die Fallzahlen oder Rechtsgebiete, die bearbeitet werden müssen, betreffen, enthalten. Das sei aber nicht schädlich. Das Völkerrecht sei durch ein Umsetzungsgesetz transformiert worden und damit deutsches Recht geworden. Europarecht werde heute als Unionsrecht verstanden – Europa als Europäische Union. Aber Europa ist auch der Europäische Wirtschaftsraum. Das könne durchaus in einigen Fachanwaltsbezeichnungen von Relevanz sein. Es mache keinen Sinn, bei einer einzigen Fachanwaltschaft Europa durch Union zu ersetzen, wenn es bei allen anderen stehen gelassen werde. Daher empfehle er, in der Terminologie konsequent zu bleiben, losgelöst von den inhaltlichen Fragen. Gegebenenfalls könnten entsprechende Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt und dann aber für alle Fachanwaltsbezeichnungen angegangen werden. Im Moment aber sollte man es dabei belassen.

Prof. Ewer: Er weise darauf hin, dass § 2 Abs. 3 FAO eine allgemeine Vorschrift sei und nicht eine Vorschrift für eine besondere Fachanwaltschaft. Es handle sich um eine vor die Klammer gezogene Norm. Er gebe zu bedenken, dass sich das Menschenrecht aus verschiedenen Quellen ergebe. Er würde gern wissen, ob der Ausschuss darüber nachgedacht habe, gegebenenfalls in diesen Kanon auch die völkerrechtlichen Bezüge aufzunehmen. Auf den ersten Blick könne man meinen, dass diese keine große Rolle spielen, weil sie in aller Regel nur Staaten verpflichten und berechtigen. Der NSA-Skandal habe aber gelehrt, dass es nicht immer so sei. Aus dem Völkerrecht könne es auch Individualansprüche geben, mit denen sich Rechtsanwälte gegebenenfalls auseinandersetzen müssten. Das gebe es auch in anderem Zusammenhang beim Informationsrecht. In einzelnen Bereichen gebe es immer wieder Fälle, in denen der Anwalt, der Private und nicht Staaten vertritt, überlegen müsse, ob sich aus dem Völkerrecht Ansprüche ergeben können.

Dr. Greve: Nein, der Ausschuss habe über diese Frage nicht beraten. Spontan würde er persönlich auch einen längeren Diskussionszeitraum sehen und eine längere Recherche, die notwendig sei, erwarten. Man müsse darüber nachdenken, inwieweit Humanitäres Kriegsvölkerrecht ebenfalls einzubeziehen sei, auch die Genfer Konvention mit allen Zusatzprotokollen etc. Er glaube, dann wäre zunächst Gedankenarbeit zu erbringen; darüber könne heute nicht befunden werden.

Prof. Hellwig: Der Aspekt von Prof. Ewer sei richtig, aber beispielsweise in § 14m FAO, bei den besonderen Kenntnissen im Agrarrecht, werde ausdrücklich auf den EG-Vertrag Bezug genommen, den es aber gar nicht mehr gebe. Auch das EG-Wettbewerbs- und Kartellrecht gebe es nicht mehr. Diese Verträge seien alle im Lissabon-Vertrag aufgegangen. Das Ganze zeige, dass die FAO terminologisch nicht mit der Entwicklung der europäischen Gemeinschaft Schritt gehalten habe. Das sei aber unschädlich, da jeder wisse, was gemeint sei. Es sollte nicht wegen einer einzelnen Vorschrift versucht werden, mit der Weiterentwicklung von Europa- zu Unionsrecht Schritt halten zu wollen. Dies sollte im Ausschuss insgesamt für alle Vorschriften betreffend die Fachanwaltschaften in den Blick genommen werden. Sein Votum wäre, es dabei im Moment so zu belassen.

Dr. Engel: In dieser Norm sollte „europarechtlich“ nicht durch „unionsrechtlich“ ersetzt werden. Dies wäre aus seiner Sicht schlichtweg falsch. Er unterstelle, dass die Normgeber einer früheren Satzungsversammlung, dessen Mitglied er noch nicht gewesen sei, den Begriff „europarechtlich“ auch schon seinerzeit weiter verstanden haben, nämlich nicht nur im Sinne des früheren europäischen Gemeinschaftsrechts und des heutigen Unionsrechts, sondern im Sinne des Europarechts im weiteren Sinne und auch ausdrücklich unter Einbeziehung der EMRK. So sei es richtigerweise auch in den Lehrgängen verstanden worden. Sonst hätte man dort die Rechtsprechung des EGMR und die EMRK gar nicht zu behandeln gehabt. Das wäre für einige Fachanwaltschaften eine echte Unterlassung gewesen. Daher sollte es bei den europarechtlichen Bezügen verbleiben. Es beziehe weitergehende Instrumente des europäischen Rechts im weiteren Sinne ein. Hinsichtlich der völkerrechtlichen Instrumente, die Individualrechte beinhalten, habe er keine Bedenken, dies unter die menschenrechtlichen Bezüge zu subsumieren. Gestern sei versucht worden, über eine Formulierung zu diskutieren, die etwas komplizierter gewesen wäre, nämlich den Bezug zum internationalen Menschenrechtsschutz. Der Ausschuss habe sich dann im Ergebnis darauf verständigt, dass es ausreichend sei, auf die menschenrechtlichen Bezüge zu verweisen. Dazu gehöre ausdrücklich auch der Individualrechtsschutz der völkerrechtlichen Verträge. Einer nochmaligen Erweiterung der Formulierung bedürfe es nicht.

Dr. von Wedel: Er rege ebenfalls an, dass der Ausschuss 1 die FAO auf Konsistenz im Hinblick auf ihre redaktionelle Bezeichnung der verschiedenen Gebiete untersucht. Es gebe im Augenblick das Problem, dass von Gebietsregelungen und von Quellen gesprochen werde. Das sei bei der Diskussion um den Menschenrechtsschutz deutlich geworden.

RA Filges: Er stelle – nach Einholung eines Stimmungsbildes – folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 2 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.“

(angenommen; 71 dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltung)

RA Filges stellt fest, dass die Änderung des § 2 Abs. 3 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

3. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 habe seit der letzten Plenumssitzung einmal getagt. Das Protokoll der Sitzung liege vor (SV-Mat. 51/2014). Dabei seien zwei Vorschläge für satzungsändernde Beschlüsse gefasst worden, über die er zu den beiden nächsten Tagesordnungsunterpunkten berichten werde.

Die Konkretisierung der Pflicht zur Gewissenhaftigkeit habe aus Zeitgründen noch nicht abgeschlossen werden können. Dies könne hoffentlich auf einer letzten Sitzung des Ausschusses 2 im Januar 2015 zu einem guten Ende geführt werden.

Zur Angabe sämtlicher Gesellschafter auf Briefbögen (§ 10 Abs. 2 BORA) habe der Ausschuss 2 geprüft, ob diese Vorschrift noch zeitgemäß sei (insbesondere mit Blick auf die Bezugnahme allein auf den Briefbogen, dessen Bedeutung deutlich abgenommen habe) und ob sie im Hinblick auf Großsozietäten noch praktikabel sei. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung habe das Bundesverfassungsgericht zuletzt 2008 bestätigt. Nach ausführlicher Diskussion habe der Ausschuss 2 keinen wirklichen Änderungsbedarf gesehen. Noch bestehe kein Notstand in der praktischen Umsetzung dieser Pflicht. Großkanzleien würden überwiegend auch Associates auf die Briefbögen aufnehmen, obwohl die Pflicht nur Gesellschafter betreffe. Folglich scheine es gravierende Platzprobleme bisher nicht zu geben. Eine Erweiterung des Rechtsanwaltsverzeichnisses nach § 31 BRAO zu einem Berufsausübungsgemeinschaftsregister möge wünschenswert sein – auch unter Abbildung der Ein- und Austritte im Hinblick auf die Haftung –, sei aber Aufgabe des Gesetzgebers. Der Ausschuss 2 sehe zwar durchaus Änderungsbedarf, dieser sei aber nicht so dringend, dass sich ein Appell an den Gesetzgeber wie bei der Fortbildungspflicht aufdränge. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs seien ohnehin Änderungen zu erwarten.

Auch das Thema des 65. Deutschen Anwaltstages „Brauchen wir ein zusätzliches sozietätsspezifisches Berufsrecht? – habe den Ausschuss 2 beschäftigt, weil die bestehenden Regelungen rudimentär und teilweise inkonsistent seien, wie Henssler (AnwBl. 2014, 762) nachgewiesen habe. Das Ganze sei aber eher ein Thema für den Gesetzgeber als für die Satzungsversammlung.

Ein wichtiges Thema sei die Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 14 BORA), was der Ausschuss im Hinblick auf das Urteil des Anwaltsgerichts Düsseldorf (BRAK-Mitt. 2014, 204) erörtert habe. Der klare Wortlaut des § 14 BORA erstrecke sich – in der Kommentarliteratur unbestritten und unumstritten – auch auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Das Anwaltsgericht Düsseldorf habe aber nun entschieden, dass es insoweit an einer Ermächtigungsgrundlage fehle, weil § 59b Abs. 2 Nr. 6 b) BRAO eine nähere Regelung der Pflichten bei Zustellungen nur gegenüber Gerichten und Behörden zulasse. Der Eingangssatz der Vorschrift beschränke die Kompetenz eindeutig auf diese Regelungen und somit könne die BORA nur die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden regeln. Zugleich habe das Anwaltsgericht Düsseldorf angenommen, die Erteilung eines Empfangsbekenntnisses gegenüber dem gegnerischen Anwalt sei, jedenfalls bei anderslautender Weisung des Mandanten, als Parteiverrat zu werten. In dem entschiedenen Fall habe der Prozessbevollmächtigte des unterlegenen Verfügungsbeklagten die vollziehbare Ausfertigung des Urteils am letzten Tag der Monatsfrist ab Verkündung erhalten und habe vor der Frage gestanden, ob er das Empfangsbekenntnis erteilen müsse und damit gleichzeitig zu Gunsten des Gegners die Wahrung der Vollziehungsfrist bewirke. Der angeschuldigte Rechtsanwalt habe es sich nicht leicht gemacht und versucht, Rat von Kollegen und von einem Richter einzuholen. Ein befreundeter Richter habe ihm im Hinblick auf § 356 StGB geraten, das Empfangsbekenntnis nicht zu unterzeichnen. Der Fall hätte deshalb auch weniger grundsätzlich gelöst werden können, indem auf mangelndes Verschulden hätte abgestellt werden können.

Das noch nicht rechtskräftige Urteil habe erhebliche praktische Bedeutung für die forensisch tätigen Kollegen, denn wenn eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht mehr rechtssicher möglich sei, müssten die Rechtsanwälte auf die Zustellung durch Gerichtsvollzieher zurückgreifen, was dort zu einer erheblichen Mehrbelastung und insgesamt zu einer Verfahrenserschwerung führen würde. Der Ausschuss 2 befasse sich derzeit mit der Frage, welche Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen seien, wolle aber zunächst die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs NRW abwarten. Immerhin kämen als alternative Ermächtigungsgrundlagen auch § 59b Abs. 2 Nr. 5a) BRAO – die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Auftrags – oder § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO – das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer – in Be-

tracht. Sollte es aber bei der Entscheidung bleiben, sei an eine einengende Klarstellung des § 14 BORA zu denken.

Der Ausschuss 2 arbeite seit einiger Zeit mit einem Berichterstattersystem, was zu einer sorgfältigeren Vorbereitung und damit insgesamt zu einer Qualitätsverbesserung in der Arbeit des Ausschusses 2 geführt habe. Er danke allen Ausschussmitgliedern und ganz besonders den bisherigen Berichterstattern für ihre engagierte Mitarbeit.

RA Filges: Werde zu diesem Bericht das Wort gewünscht? Das sei nicht der Fall, weshalb er den Vorsitzenden des Ausschusses 2 bitte, nunmehr zu TOP II. 3. b) vorzutragen.

b) Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA – Werbung

Dr. Giesen: § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA laute derzeit „Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig.“ Anwaltliche Werbeverbote seien aber nur in sehr engen Grenzen zulässig. Die Angabe von zutreffenden Umsatzzahlen sei typischerweise nicht irreführend – etwaige wenige verbleibende Fälle könnten über das Wettbewerbsrecht gelöst werden. Das bestehende strikte Verbot ohne Ausnahmen sei verfassungsrechtlich bedenklich, wie es auch in Teilen der Literatur und vom Unterausschuss Normenscreening gesehen worden sei. Die Angabe von Erfolgszahlen sei dagegen typischerweise irreführend. Was ist ein Erfolg? Sind Fälle vergleichbar? Erfolge der Vergangenheit indizierten nicht notwendigerweise Erfolge in der Zukunft. Die wenigen Konstellationen, in denen die Angabe von Erfolgszahlen statthaft sein könnte, ließen sich über die sachgerechte Anwendung im Einzelfall und verfassungskonforme Auslegung lösen. Vor diesem Hintergrund habe der Ausschuss 2 in der letzten Plenumsitzung eine Teilstreichung, nämlich des Verbots der Angabe von Umsatzzahlen und die Aufrechterhaltung des Verbots der Angabe von Erfolgszahlen, vorgeschlagen. Nach kontroverser Diskussion sei der Vorschlag des Ausschusses 2 („Die Angabe von Erfolgszahlen ist unzulässig.“) nicht angenommen worden, sondern zur Überarbeitung in den Ausschuss 2 zurückverwiesen worden. Vorherrschende Meinung in der Plenumsdiskussion sei gewesen, dass die Fälle der Angabe von Erfolgszahlen verboten bleiben und es einer Streichung des Verbots der Angabe von Umsatzzahlen nicht bedürfe, wenn der bestehende § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA um die Worte „wenn sie irreführend ist“ ergänzt werde. Der Ausschuss 2 habe diese Botschaft vernommen und könne auch gut mit diesem Ansatz leben, weshalb er mit SV-Mat. 52/2014 vorgeschlagen habe, § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA wie folgt zu fassen:

Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist.

Die so vorgeschlagene Norm habe damit allerdings einen primär wettbewerbsrechtlichen Zuschnitt, womit sich die Frage stelle, ob diese Problematik damit nicht gänzlich aus der BORA gestrichen und allein dem Wettbewerbsrecht überlassen werden sollte, wofür es auch gewichtige Stimmen in der letzten Plenumsitzung gegeben habe. Es handele sich fast schon um einen Streit philosophischer Schulen. Es sei jedoch ganz überwiegende Auffassung des Ausschusses 2, dass das anwaltliche Werberecht nicht allein dem materiellen Wettbewerbsrecht überlassen werden sollte, sondern dass es weiterhin eine berufsrechtliche Verbotsnorm geben müsse. Maßgeblich hierfür sei die Erwägung, dass man nicht relevante Teile des anwaltlichen Berufsrechts, nämlich das anwaltliche Werberecht, der staatlichen Wettbewerbsgerichtsbarkeit mit ausschließlich staatlichen Richtern überlassen wolle. Wegen der größeren Sachnähe sollten sich weiterhin die Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichtsbarkeit mit Anwaltsrichtern mit dem anwaltlichen Werberecht befassen können. Zusätzlich sei auf das Kostenerstattungsrisiko im Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit hinzuweisen. Gerade wenn beim erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch genommenen Verletzer

keine Kostenerstattung erlangt werden könne, senke dies die Bereitschaft, gegen Verletzer vorzugehen. Der Weg über die Rüge oder das berufsgerichtliche Disziplinarverfahren sei für beide Seiten erheblich kostengünstiger.

RA Filges: Er danke für den Bericht und bitte um Wortmeldungen.

Dr. Thümmel: Der Ausschuss 2 wolle die BORA auch als Leitfaden insbesondere für jüngere Kolleginnen und Kollegen erhalten wissen, damit der Kern des anwaltlichen Werberechts nicht mühsam aus mehreren unterschiedlichen Rechtsquellen oder Kommentaren zusammengesucht werden müsse.

Dr. Engelmann: Er könne die Begründung von SV-Mat. 52/2014 nicht mittragen, denn auch die Werbung mit wahrheitsgemäßen Umsatzzahlen könne die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege beeinträchtigen. Die Werbung mit Umsatzzahlen erschüttere das Vertrauen in die Anwaltschaft, wenn der Rechtsanwalt seine kommerziellen Interessen in den Vordergrund stelle. Umsatzzahlen seien zudem kein Parameter für erfolgreiche Arbeit, weil viele kleinere Kanzleien i.d.R. nach RVG abrechnen würden und deshalb nicht mit hohen Umsatzzahlen „angeben“ könnten. Eine umsatzschwache Kanzlei, die viele Fälle mit geringem Streitwert habe und deshalb nur nach RVG und nicht auf Grund von Vergütungsvereinbarungen abrechnen könne, könne überaus erfolgreich sein, ohne dass sich dies in den Umsatzzahlen niederschläge. Er halte deshalb auch Umsatzzahlen regelmäßig für irreführend. Bei Erfolgswahlen sei die Angabe immer mit einer irreführenden Zukunftsprognose verbunden, weil schon der Erfolg nicht definiert werden könne. Sei etwa die Klagerücknahme bei drohendem Prozessverlust ein Erfolg? Er sehe daher keinen Grund, den bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA mit seinem strikten Verbot der Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen zu ändern.

RA Schons: Umsatzzahlen suggerierten Erfolge, obwohl der Umsatz auch aus Niederlagen stammen könne. Beide Angaben seien daher i.d.R. irreführend; zudem lasse sich der Erfolg nicht definieren. Umsatz- und Erfolgswahlen seien daher immer nur zusammen zu betrachten.

Dr. von Wedel: Die Angabe von Erfolgs- und/oder Umsatzzahlen sei regelmäßig irreführend, weshalb § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA damals so gefasst worden sei, wie er heute noch existiere. Eine Änderung sei daher derzeit nicht erforderlich. Erforderlich sei allenfalls die weitere Entwicklung daraufhin zu beobachten, ob eine Änderung des geltenden § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA nötig werde.

RAin Holloch: In JUVE würden regelmäßig Umsatzzahlen von Großkanzleien veröffentlicht. Setze man zu diesen Umsatzzahlen die Zahl der Berufsträger in Relation, könne man durchaus den Umsatz pro Berufsträger ermitteln und damit mittelbar auch auf Erfolge schließen. Auch große Kanzleien könnten insolvent werden und die Relation Umsatz pro Berufsträger könnte durchaus als Warnung vor der Insolvenz einer Kanzlei dienen. Dennoch sei sie der Auffassung, dass das Verbot komplett gestrichen werden sollte.

RA Filges: Es sei ein Irrglaube, dass die Veröffentlichung von Umsatzzahlen in JUVE stets auf einer Verletzung des derzeit geltenden § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA beruhen würde, indem die Großkanzleien von sich aus die Umsatzzahlen preisgeben würden. Meistens handele es sich um die Umsatzzahlen, die auf gesetzlichen Veröffentlichungspflichten beruhen, etwa bei der GmbH, oder aber auf Schätzungen bei solchen Kanzleien, die Angaben zu Umsatzzahlen verweigerten. Bei denen heiße es oft „Umsatzzahlen aus dem Markt bekannt“.

RA Engelke: Er habe sich der Mehrheitsauffassung des Ausschusses 2 angeschlossen, obwohl er der Auffassung sei, jeder solle sich so blamieren, wie er es wolle. Zur Blamage gehöre nun einmal die

Handlungs- und Berufsfreiheit bei der Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen. Als Einzelanwalt sei er der festen Überzeugung, dass die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen keinen positiven Werbeeffect habe. Er gehe aber davon aus, dass insbesondere Großkanzleien seriös bleiben und nicht etwa damit würben, dass sie Besprechungsräume für bis zu 120 Personen hätten. Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA sei nicht von § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO gedeckt, weil sie die nach § 43b BRAO zulässige Werbung unzulässig einschränke. Dennoch könne er mit der vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen Lösung leben und werde ihr zustimmen.

Dr. Purrucker: Er rege an, § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA komplett zu streichen. Was nicht geregelt werden müsse, könne gestrichen und dem staatlichen Wettbewerbsrecht überantwortet werden. Die Vorschrift sei daher zu streichen oder ihre Überarbeitung alternativ an den Ausschuss 2 zurückzuverweisen, damit er eine neue Lösung finde.

Dr. Finzel: Eine Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA wäre ein Schritt in die falsche Richtung. Im UWG finde sich keine Definition zu Erfolgs- und Umsatzzahlen. Erfolgszahlen sind nach Prütting (Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 6 BORA, Rdnr. 7.) die prozentual ausgedrückten Angaben über gewonnene Prozesse, zufriedene Mandanten oder hinzugewonnene Mandate. Die Angabe von Erfolgszahlen halte Prütting stets für irreführend (Rdnr. 8). Lediglich das kategorische Verbot der Angabe von Umsatzzahlen halte Prütting für verfassungswidrig, weil anwaltliche Kapitalgesellschaften nach § 325 HGB zur Offenlegung der Jahresabschlüsse und damit zu mehr als der bloßen Angabe der Umsätze verpflichtet seien, womit § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA gegen höherrangiges Bundesrecht verstoße (Rdnr. 9). Die vom Ausschuss 2 vorgeschlagene Änderung trage diesen Bedenken Rechnung, denn die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüsse und damit der Umsätze könne niemals irreführend sein.

Die anwaltliche Selbstverwaltung – also die Satzungsversammlung als Legislative und die Rechtsanwaltskammern als Exekutive – sollte das anwaltliche Werberecht nicht komplett der staatlichen Wettbewerbsgerichtsbarkeit überlassen, sondern auch den Weg in die Anwaltsgerichtsbarkeit offen lassen. Diese sei berufs- und sachnäher als Berufsrichter. Das entspreche auch der anwaltlichen Selbstverwaltung, selbst zu bestimmen, welche Werbeschränken dem beruflichen Selbstverständnis entsprächen oder nicht. Eine Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA empfehle sich auch deshalb nicht, weil Wettbewerbsprozesse vor staatlichen Gerichten erheblich teurer seien als eine Rüge oder eine Ahndung im anwaltsgerichtlichen Disziplinarverfahren. Verstöße gegen das anwaltliche Werberecht begingen ja nicht diejenigen, denen es finanziell gut gehe, sondern i.d.R. nur solche, denen die unzulässige Werbung als letzter Ausweg aus einer miserablen finanziellen Situation erscheine. In solchen Fällen werde sich auch eine Rechtsanwaltskammer nicht bereitfinden, einen Unterlassungsprozess zu führen, bei dem sie zwar obsiegen würde, aber die Gerichtskosten mangels Solvenz des Beklagten nicht erstattet bekäme. Auch der Verletzer profitiere davon, dass der Streit kostengünstiger ausgetragen werden könne.

Eine ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA wäre zudem das falsche Signal, weil damit der Eindruck erweckt würde, die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen sei stets zulässig. Einen solchen Freibrief sollte die Satzungsversammlung nicht erteilen, weil sich der Berufsstand dann immer mehr dem kaufmännischen Gewerbe annähern würde. Wer sich als Kaufmann geriere, werde auch so behandelt und könne auf Dauer nicht mehr die Befreiung von der Gewerbesteuer rechtfertigen. Mit anderen Worten: Der Vorschlag des Ausschusses 2 sollte angenommen werden, weil er der goldene Mittelweg sei, um all die aufgeworfenen Probleme zu lösen.

Dr. Göpfert: Als Mitglied des Ausschusses 2 werde er dessen Vorschlag zustimmen. Dennoch sympathisiere er mit einer kompletten Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA, denn die Rechtsanwaltskammern hätten letztlich keine handhabbare Möglichkeit, etwaige Verstöße zu

überprüfen. In mehr als 20 Jahren Vorstandstätigkeit in der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf habe er keine Beschwerde vernommen, in der es um einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA gegangen sei. Die der Norm zugesprochene Signalwirkung, wonach allein schon das Verbot präventive Wirkung entfalte und deshalb keine Verstöße vorkämen, werde maßlos überschätzt. Gegen die Veröffentlichung von Umsatzzahlen etlicher Großkanzleien in JUVE sei bisher keine Rechtsanwaltskammer vorgegangen. Andere Vorschriften der BORA, wie z. B. den Umgang mit Fremdgeld betreffend (§ 4 BORA), würden wesentlich häufiger missachtet, woran man ermessen könne, dass den Normen keine Signal- oder Vorbildwirkung zukomme.

RA Blumenthal: Theorie und Praxis seien zwei Seiten einer Medaille. Als Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln frage er sich, wie die Rechtsanwaltskammern mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA umgehen sollten. Wie sollte die Rechtsanwaltskammer ermitteln, welche Angaben von Erfolgs- bzw. Umsatzzahlen irreführend seien? Müssten die Rechtsanwaltskammern künftig Wirtschaftsprüfer beauftragen, die in die Geschäftsbücher Einsicht nehmen und feststellen müssten, ob die Umsatzzahlen irreführend seien? Die vorgeschlagene Neufassung würde erheblich mehr Beschwerden hervorrufen als die bisherige Fassung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA.

Dr. Krenzler: Dr. Finzel habe seinen Redebeitrag vorweg genommen. Er könne sich dem nur anschließen.

RAin Rick: Der bisherige § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA sei in seiner Absolutheit unwirksam. Sie bitte das Plenum, dem Vorschlag des Ausschusses 2 gerade wegen der damit verbundenen Signalwirkung zuzustimmen. Ohne dieses Signal würde man unseriöser Werbung Tür und Tor öffnen. Wahrheitsgemäß wäre etwa die Werbung, dass in den letzten 15 Jahren keiner seiner Mandanten wegen der Straftat XY verurteilt worden sei, aber irreführend, wenn in den letzten 15 Jahren eine solche Verteidigung gar nicht geführt worden sei. Eine Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA würde die Anwaltschaft näher an das Gewerbe und damit an die Gewerbesteuer heranrücken. Das Argument, die Feststellung einer Irreführung sei schwierig, könne sie nicht nachvollziehen. Kein Straftatbestand werde abgeschafft, nur weil die Ermittlungen regelmäßig schwierig seien.

Dr. Giesen: Der Stellungnahme von Dr. Finzel schließe er sich an. Zu Dr. Engelmann bemerke er, dass der Ausschuss 2 in seiner Begründung SV-Mat. 52/2014 nicht vollständig eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege durch Werbung mit Umsatzzahlen ausgeschlossen habe, sondern vielmehr zum Ausdruck gebracht habe, dass die Werbung mit wahrheitsgemäßen Umsatzzahlen die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege *typischerweise* nicht beeinträchtige – was Ausnahmen zulasse. Man könne auch nicht die Augen davor verschließen, dass die derzeitige Regelung in ihrer Rigorosität nur mit äußerster Mühe verfassungskonform auszulegen wäre, indem man den Aspekt der Irreführung gegen den eindeutigen Wortlaut hinein interpretieren müsste. Er sehe auch nicht, dass der Vorschlag des Ausschusses 2 ein Danaergeschenk sei, unter dem die Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern zusammenbrechen würde. Wie bisher werde es allenfalls eine kleine Zahl von Beschwerden geben. Die Veröffentlichungen von JUVE seien von der Meinungs- und Pressefreiheit von JUVE gedeckt. Bei den Anwälten gebe es solche, die auf Befragung durch JUVE ihre Umsatzzahlen benennen und solche, die nicht antworten würden, worauf JUVE die Umsatzzahlen schätze. Dass sich bisher keiner an der Veröffentlichung von Umsatzzahlen in JUVE gestoßen habe, liege wohl auch daran, dass diese Umsatzzahlen wahrheitsgemäß und nicht irreführend gewesen seien. Die vom Ausschuss 2 vorgeschlagene Neuregelung werde damit gewissermaßen antizipiert.

RA Filges: Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gebe, stelle er nunmehr den Vorschlag des Ausschusses 2 zur Probeabstimmung und bitte um die Handzeichen.

(57 dafür; 10 dagegen; 6 Enthaltungen)

RA Filges stellt nunmehr folgenden Antrag zur Abstimmung:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 BORA erhält folgende Fassung:

Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist.

(angenommen; 57 dafür; 9 dagegen; 7 Enthaltungen)

RA Filges stellt fest, dass der Antrag mit satzungändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Änderung von § 11 BORA – Unterrichtung des Mandanten

Dr. Giesen: Zur Begründung des Antrags des Ausschusses 2 verweise er zunächst auf SV-Mat. 53/2014 und bemerke ergänzend: Die bisher fehlende Sanktionierung der Untätigkeit sei die offene Flanke im Kernbereich der Beziehungen zwischen Mandant und Anwalt und verursache erhebliche praktische Probleme. Wer die Anfragen des Mandanten unverzüglich beantworte, aber sonst nichts tue, begehe ebenso wenig eine Berufspflichtverletzung wie derjenige, der den Mandanten darüber unterrichtet, was er zu tun beabsichtigt, dies aber nicht verwirkliche. Der Berufsaufsicht seien bisher die Hände gebunden und sie könne nur auf die zivilrechtliche Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche verweisen, was die Einschaltung eines weiteren Rechtsanwalts zur Folge habe, obwohl der Mandant doch gerade von seinem ersten Rechtsanwalt enttäuscht worden sei. Das verstehe kein rechtsunkundiger Mandant. Dieser Komplex sei dringend regelungsbedürftig.

Der Ausschuss 2 habe nach neuerlicher Beratung einen Vorschlag erarbeitet, der sich auf das „Ob“ der Tätigkeit beschränkt, nicht das „Wie“ der Tätigkeit zu regeln sucht. Es solle keine inhaltliche Tätigkeitskontrolle stattfinden, auch wenn sich diese nicht vollständig vermeiden lasse, etwa wenn die Stichhaltigkeit des Verteidigungsvorbringens des Rechtsanwalts im Beschwerdeverfahren beurteilt werden müsse. Zunächst habe der Ausschuss 2 erwogen, eine Verpflichtung zur unverzüglichen Mandatsbearbeitung aufzunehmen, da der Begriff „unverzüglich“ in § 121 BGB legaldefiniert sei („ohne schuldhaftes Zögern“) und sich auch sonst in der BORA finde, z.B. in § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, im bisherigen § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 14, § 15 Abs. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 BORA, aber auch im HGB und im Mutterschutzgesetz. Dieser Begriff sei von einigen jedoch als zu eng, zu mechanisch empfunden worden, weshalb der Ausschuss 2 sich auf die Formulierung „das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten“ geeinigt habe. Diese Formulierung mache deutlich, dass es nicht um eine optimale Bearbeitungszeit gehe, sondern nur die krassen Fälle der eindeutigen Untätigkeit, wenn diese nicht im Interesse des Mandanten liege, erfasst werden sollen. Jetzt sei die Gelegenheit, zum Schutze unserer Mandanten ein Instrument gegen schwarze Schafe im Berufsstand zu schaffen.

Dr. Greve: Der Vorschlag sei gut und unterstützenswert. Die Gefahr einer inhaltlichen Tätigkeitskontrolle sehe er nicht.

Dr. Wessels: Die Norm habe möglicherweise eine problematische Signalwirkung bei Mandanten, denen ohnehin alles nicht schnell genug gehe. Systematisch handele es sich bei der Untätigkeit um

einen Verstoß gegen zivilrechtliche Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und er halte es für problematisch, zivilrechtliche Pflichten zu Berufspflichten zu erheben. Da es um eine Sanktionierung gehe und hier das Bestimmtheitsgebot gelte, halte er die Norm für zu unbestimmt. „In angemessener Zeit“ sei zu unbestimmt und erfordere letztlich doch eine inhaltliche Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit. Wer als Anfänger langsam und sorgfältig arbeite, arbeite womöglich nicht schlechter als der Fachanwalt, der wesentlich weniger Zeit für die Mandatsbearbeitung benötige. Außerdem stelle sich die Frage, wie die Rechtsanwaltskammer reagieren solle, wenn der Rechtsanwalt auf die Untätigkeitsbeschwerde nicht reagiere. Könne einer Rüge dann der Beschwerdevortrag des Mandanten zugrunde gelegt werden? Oder müsse nach § 56 BRAO verfahren werden? Möglicherweise wäre es doch besser, statt „in angemessener Zeit“ den Begriff „unverzüglich“ zu gebrauchen.

RAinuNin Kindermann: Sie stimme Dr. Wessels zu. Die Untätigkeit gehe regelmäßig mit der Nichtinformation einher, so dass das Anliegen zwar berechtigt sei, § 11 Abs. 2 BORA i.d.R. aber ausreiche. Bei sanktionsbewehrten Normen bräuchten wir hinreichend bestimmte Tatbestände. Diese Bestimmtheit sehe sie nicht beim Begriff „in angemessener Zeit“. Außerdem sei unklar, ob dieser Begriff objektiv oder subjektiv zu verstehen sei.

Dr. Thümmel: Die Untätigkeit sei in der Berufsaufsicht ein praktisch wichtiges Thema und belaste erheblich das Ansehen der Anwaltschaft. Der Ausschuss 2 habe zunächst den Begriff „unverzüglich“ bevorzugt, habe letztlich aber die Bedenken aus der letzten Plenumsitzung berücksichtigt und sich für „in angemessener Zeit“ entschieden. Damit würde stärker die individuelle Situation des Rechtsanwalts und seine Entscheidungsfreiheit berücksichtigt. Nicht jede schnelle Bearbeitung sei auch stets eine im Interesse des Mandanten.

Dr. Horn: Redaktionell merke er an, dass sich das Wort „ihm“ am Anfang von § 11 Abs. 1 Satz 2 des Antrags auf das Subjekt des vorangegangenen Satzes beziehe, mithin auf den Rechtsanwalt. Der sei aber nicht gemeint, weshalb es richtig heißen müsse „Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben“. Im Übrigen sei der Antrag aber gut und richtig, weil die bisherige Notlösung, die Tätigkeitspflicht aus § 675 BGB über die Transportnorm des § 43 BRAO in Gestalt der Gewissenhaftigkeit zu einer Berufspflicht zu machen, doch sehr auf tönernen Füßen gestanden habe. Deshalb begrüße er, dass die Untätigkeit nunmehr ausdrücklich in der BORA geregelt werden solle. Aus seiner langjährigen Tätigkeit in der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer München könne er nicht bestätigen, dass Mandanten sich vorzeitig über die Untätigkeit ihres Rechtsanwalts beschwerten würden. Vielmehr sei man häufig erstaunt gewesen, wie lange die Mandanten sich haben hinhalten lassen. Dabei sei es nie um wochen- oder monatelange Untätigkeit gegangen, sondern immer nur um wirklich krasse Fälle. Das Merkmal „in angemessener Zeit“ mag unbestimmt sein, aber auch unbestimmte Rechtsbegriffe seien auslegungsfähig und der Untreuetatbestand des § 266 StGB sei nicht bestimmter als der Vorschlag des Ausschusses 2.

RA Scharmer: Bisher habe man in der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammer Hamburg die krasse Untätigkeit als Verstoß gegen die Gewissenhaftigkeit nach § 43 BRAO zu ahnden versucht. Dieser Weg sei aber nicht zweifelsfrei, weil § 43 BRAO als Transportnorm des Berufsrechts nur bei der Verletzung von Strafgesetzen, nicht aber bei der Verletzung von Zivilrechtspflichten, anerkannt sei. Der Begriff der Gewissenhaftigkeit enthalte außerdem inhaltliche und zeitliche Momente. Der Ausschuss 2 wolle nur das Zeitmoment regeln und nicht in eine inhaltliche Tätigkeitskontrolle einsteigen, weshalb er die Ermächtigungsgrundlage in § 59b Abs. 2 Nr. 5 a) BRAO sehe, der die Satzungsversammlung zur näheren Regelung der besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Annahme, *Wahrnehmung* und Beendigung eines Auftrags ermächtige. Das Argument, zivilrechtliche Pflichten sollten nicht in Berufspflichten transformiert werden, verfange nicht. Für das

Vertrauen in die Anwaltschaft besonders wichtige Zivilrechtspflichten seien auch bisher schon zu Berufspflichten erhoben worden, etwa beim Umgang mit fremden Geldern (§ 4 BORA), beim derzeitigen § 11 BORA und in § 23 BORA das Abrechnungsverhalten betreffend. In Erwiderung auf den Beitrag von RAin Kindermann weise er darauf hin, dass die Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung von Mandantenanfragen nach § 11 Abs. 2 BORA jedenfalls im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg nicht ausreiche, um Untätigkeit zu ahnden. In den Beschwerdefällen habe der Rechtsanwalt den Mandanten häufig unterrichtet, er arbeite gerade am Fall oder der Schriftsatz sei schon bei Gericht eingereicht worden. Wenn der misstrauisch gewordene Mandant dann bei Gericht angerufen habe, habe er stets erfahren, dass noch nichts vorliege. Auch für Hamburg könne er bestätigen, dass nur die Fälle krasser Untätigkeit überhaupt zur Beschwerde führten. Zum Beitrag von Dr. Wessels möchte er bemerken, dass die Auskunftsverweigerung nach § 56 BRAO in Hamburg dazu führe, dass das Beschwerdevorbringen des Mandanten einer Rüge oder Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zugrunde gelegt werde.

RA Paul: Auch er teile das Anliegen des Ausschusses 2, Untätigkeit nicht hinzunehmen, dabei aber auch keine inhaltliche Kontrolle der Mandatsbearbeitung vorzunehmen. Beide Ziele ließen sich jedoch mit dem Vorschlag des Ausschusses 2 zu § 11 BORA nicht erreichen. Problematisch seien die Begriffe „in angemessener Zeit“ und „bearbeiten“. Welche Bearbeitung hätte in angemessener Zeit zu erfolgen? Könne sich der Rechtsanwalt darauf berufen, noch Informationen einholen zu müssen und dass die Prüfung der Rechtslage noch einige Zeit benötige? Wie lange folge die Prüfung der Rechtslage noch in angemessener Zeit? Letztlich müsste die Rechtsanwaltskammer doch ihre eigene Beurteilung der angemessenen Bearbeitungszeit an die Stelle der Beurteilung des Rechtsanwalts setzen. Er rege deshalb an, die Begriffe „in angemessener Zeit“ und „bearbeiten“ zu präzisieren und den Antrag in den Ausschuss 2 zurückzuverweisen mit der Bitte um erneute Prüfung und Überarbeitung.

Dr. Diller: Dieser Antrag des Ausschusses 2 zur Einbeziehung der Untätigkeit in den § 11 BORA sei der wichtigste und bedeutsamste Antrag in seiner bisherigen Zeit als Satzungsversammlungsmitglied. Der aktuelle Zustand, dass die Untätigkeit des Rechtsanwalts keine Berufspflichtverletzung darstelle, sei ein Skandal. Er fordere, diesem Zustand ein Ende zu bereiten und den Antrag des Ausschusses 2 anzunehmen.

Dr. Finzel: Über das Anliegen, die Untätigkeit berufsrechtlich zu sanktionieren, bestehe Einigkeit. Meinungsverschiedenheiten bestünden nur in der Frage, ob man auf die Tätigkeit „in angemessener Zeit“ oder die „unverzügliche“ Tätigkeit abstelle. RA Scharmer und er hätten als Berichterstatter im Ausschuss 2 vorgeschlagen, den Begriff „unverzüglich“ zu wählen, weil dieser auch in §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2, 14 Satz 1 und 15 Abs. 1 und 2 BORA verwendet werde. Auch in der gesetzlichen Berufspflicht, einen angetragenen Auftrag unverzüglich abzulehnen, wenn man ihn nicht übernehmen wolle (§ 44 Satz 1 BRAO), finde sich dieser Begriff. Dort finde sich sogar – im Berufsrecht! – ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch, wonach der Rechtsanwalt den Schaden zu ersetzen habe, der aus einer schuldhaften Verzögerung der Ablehnung einer Mandatsannahme entstehe (§ 44 Satz 2 BRAO). Daran könne man erkennen, dass aus berufsrechtlichen Pflichten auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche entstehen können. Deshalb könnten umgekehrt auch aus zivilrechtlichen Pflichten Berufspflichten werden. Letztlich habe sich der Ausschuss 2 aufgrund der Diskussionen in der letzten Plenumsitzung dazu durchgerungen, statt „unverzüglich“ von „in angemessener Zeit“ auszugehen. „In angemessener Zeit“ sei ein *Minus* gegenüber „unverzüglich“, um noch stärker deutlich zu machen, dass es allein um das Zeitmoment gehe und nicht um eine inhaltliche Überprüfung der Mandatsbearbeitung durch die Berufsaufsicht.

RA Schons: Er verstehe ebenso wenig wie Dr. Diller diese lange Diskussion. Die Rechtsanwaltskammern kämen mit dem Vorschlag des Ausschusses 2 problemlos klar. Die

Formulierung sei gut und leicht handhabbar. Wenn der Rechtsanwalt nachweisen könne, dass er noch die Rechtslage eingehend prüfen müsse, sei das eine Mandatsbearbeitung in angemessener Zeit. Des vorgeschlagenen neuen § 11 BORA bedürfte es nicht, wenn alle Rechtsanwaltskammern wie die Rechtsanwaltskammer Hamburg über § 43 BRAO die Untätigkeit ahnden würden.

Dr. von Wedel: Er freue sich über dieses Lob für die Rechtsanwaltskammer Hamburg, schlage aber vor, den Antrag des Ausschusses 2 in zwei Absätze zu teilen, nämlich einen Absatz, der die Tätigkeitspflicht regelt, und einen zweiten Absatz, der die Unterrichtungspflichten regelt. Im derzeitigen Vorschlag des Ausschusses 2 seien in § 11 Abs. 1 sowohl die Tätigkeitspflicht als auch Unterrichtungspflichten geregelt, während Absatz 2 ebenfalls eine Unterrichtungspflicht in Gestalt der Beantwortungspflicht regelt. Beide Bereiche sollte man sauber trennen.

Dr. Mihm: Der Vorschlag des Ausschusses 2 zu § 11 BORA gebe kein gutes Bild in der Öffentlichkeit ab, weil er den Eindruck erwecke, es gebe massenhaft Missstände in der Anwaltschaft im Hinblick auf Untätigkeit. Zudem lasse sich eine Zeitkontrolle nicht von der Inhaltskontrolle trennen. Wie solle man etwa reagieren, wenn der Rechtsanwalt sich darauf berufe, auf bestimmten Rechtsgebieten noch nachgeforscht zu haben, obwohl für alle ersichtlich sei, dass er sich hier auf abwegige Fragen konzentriert habe, die für die Mandatsbearbeitung ohne Belang sind? Letztlich laufe es doch immer auch auf eine Inhaltskontrolle der anwaltlichen Tätigkeit hinaus.

Dr. Giesen: Eine funktionsfähige Rechtspflege könne nur existieren, wenn die an ihr beteiligten Anwälte auch gewissenhaft arbeiten und nicht untätig bleiben. Untätigkeit sei für das Ansehen der Anwaltschaft insgesamt extrem schädlich. Die vorgeschlagene Norm sollte der Berufsaufsicht in besonders krassen Fällen der Untätigkeit eine Handhabe geben, ohne den unsicheren Weg über die Gewissenhaftigkeit nach § 43 BRAO gehen zu müssen. Die Formulierung „unverzüglich“ wäre für ihn akzeptabel gewesen, er könne aber auch mit der Formulierung „in angemessener Zeit“ gut leben, weil in dieser Formulierung besonders deutlich werde, dass es allein um die Kontrolle der zeitlichen Bearbeitung und nicht um die Kontrolle der inhaltlichen Bearbeitung gehe.

Der Einwand von Dr. Horn sei berechtigt, weshalb es im Vorschlag des Ausschusses 2 in § 11 Abs. 1 Satz 2 heißen müsse „Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.“ Den Einwand von Dr. von Wedel könne er spontan nachvollziehen. Es wäre besser, die Mandatsbearbeitungspflicht einerseits und die Unterrichts- und Beantwortungspflichten andererseits in jeweils getrennten Absätzen unterzubringen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit mit solchen spontanen Korrekturen im Plenum plädiere er jedoch dafür, diese eher rechtssystematische Frage nicht auf die Schnelle zu beantworten.

RA Filges: Er bitte nunmehr für die Probeabstimmung um das Handzeichen, wer dem Antrag des Ausschusses 2 SV-Mat. 53/2014 zu § 11 BORA mit der von Dr. Horn vorgeschlagenen grammatikalischen Korrektur zustimmen wolle. Das sei die eindeutige Mehrheit, so dass nunmehr zur Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit übergegangen werden könne.

RA Filges stellt nunmehr folgenden Antrag zur Abstimmung:

§ 11 BORA erhält folgende Fassung:

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere

von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

(angenommen; 62 dafür; 7 dagegen; 3 Enthaltungen)

RA Filges stellt fest, dass der Antrag mit satzungändernder Mehrheit angenommen worden ist.

4. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar

Bericht aus dem Ausschuss

RA Schons: Der Ausschuss 3 freue sich immer noch, dass man im Rahmen der letzten Satzungsversammlung den Beschluss zur doppelten Treuhändertätigkeit gefasst habe. Hierfür wolle er sich erneut bedanken. Allerdings hätte der Beschluss auch zu einigen Missverständnissen geführt. Selbstverständlich könne ein Rechtsanwalt weiterhin beidseitig treuhänderisch tätig werden, er dürfe dies nur dann nicht mehr, wenn er sich bereits mit einer der beiden Parteien in einem laufenden Mandatsverhältnis befinde. Hierneben hätte es auch zu dem Wirksamwerden des Beschlusses Irritationen gegeben. Die Regelung trete zwar erst zum 01.01.2015 in Kraft, da es sich aber um eine Klarstellung handele, müsse sie seines Erachtens unverzüglich gelten.

5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Bericht aus dem Ausschuss

Prof. Hellwig: Der Ausschuss 4 habe bereits alle Punkte, die er sich für diese Legislaturperiode vorgenommen habe, abgearbeitet. So habe sich die Satzungsversammlung mit der „Charter of Core Principles of the European Legal Profession“ des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) von 2006 befasst. Hierneben sei eine Streichung des § 29 sowie eine Änderung der §§ 29 a und b BORA erfolgt. Die europäischen Organe seien wegen des Auslaufens der Legislatur der Kommission in den letzten Monaten nahezu untätig gewesen. Er könne daher derzeit nichts weiter von der Arbeit des Ausschusses 4 berichten, da dieser auch nicht mehr getagt habe. Er gehe aber davon aus, dass die neue Kommission sich alsbald mit den Studien Panteia I und II befassen werde. Zwar sei die Satzungsversammlung hiervon nicht unmittelbar betroffen, er halte es aber für vernünftig, die Geschehnisse hierzu zu verfolgen.

6. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wagner: Auch er könne den Bericht aus dem Ausschuss 5 kurz halten. Die Satzungsversammlung habe in ihrer 6. Sitzung am 05.05.2014 die Resolution verabschiedet, nach der der Gesetzgeber gebeten werde, der Satzungsversammlung die Kompetenz zu geben, das Nähere zur Grundpflicht zur Fortbildung zu regeln und zu diesem Zweck die Bundesrechtsanwaltsordnung zu ergänzen. Diese Resolution sei mit Schreiben vom 15.05.2014 an den Bundesjustizminister Herrn

Heiko Maas übersandt worden. Dieser habe mit Schreiben vom 29.07.2014 reagiert, in dem er unter anderem ausführte:

„Eine regelmäßige Fortbildung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bilden ein wichtiges Element im System der anwaltlichen Qualitätssicherung. Eine kontrollierte Fortbildung kann das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken. Deshalb greife ich die Bitte der Satzungsversammlung gerne auf, durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Kompetenz der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildung zu schaffen.“

Gegenwärtig werde durch das Justizministerium geprüft, im Rahmen welches Gesetzgebungsvorhabens diese Gesetzesänderung auf den Weg gebracht werden solle.

Die Reaktionen hierauf seien relativ gering gewesen. Er selbst habe in den BRAK-Mitteilungen Heft 4 die Erwägungen und Gründe der Satzungsversammlung, die zur Verabschiedung der Resolution hinsichtlich der allgemeinen Fortbildungspflicht geführt hätten, näher dargelegt. In einem Aufsatz in der NJW (Heft 38) habe sich der Kollege Dr. Mirko Möller in erster Linie ablehnend zur Änderung von § 15 FAO geäußert, aber auch zur allgemeinen Fortbildungspflicht, wobei er sich nicht die Mühe gemacht habe, sich inhaltlich mit den Gründen, die zur Verabschiedung der Resolution geführt hätten, auseinanderzusetzen. Prof. Ewer sei dem in einem Editorial entgegengetreten. Darüber hinaus seien zwei weitere Schreiben von Kollegen bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu der geplanten allgemeinen Fortbildungspflicht eingegangen, die ebenfalls kritischen Charakter hätten. Im Übrigen sei eine schriftlich geäußerte, ablehnende Haltung der Kolleginnen und Kollegen nicht festzustellen. Möglicherweise könne daraus der Schluss gezogen werden, dass die Mehrheit der geplanten Konkretisierung der Fortbildungspflicht durchaus aufgeschlossen gegenüberstehe.

Die anstehende Diskussion über die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildungspflicht bleibe der nächsten Satzungsversammlung vorbehalten, sobald ihr die entsprechende Satzungskompetenz übertragen worden sei.

7. Verschiedenes

RA Filges: Die 8. und damit letzte Sitzung der 5. Satzungsversammlung finde am 16.03.2014 um 9.00 Uhr im Hotel Pullman Schweizerhof in Berlin statt.

Berlin, 04.12.2014

Markt Diedorf, 15.12.2014

gez. RA Axel C. Filges
Vorsitzender

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin